Verhandlungsschrift 4/2014

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **12.12.2014**
Ort: **Sitzungssaal des Gemeindeamtes**

Anwesende

Mitglieder:

SPÖ:

1. Leopold Buchberger (Bürgermeister)
2. Heinrich Haider
3. Josef Buchberger
4. Herbert Offenthaler
5. Maria Haider
6. Siegfried Prandstätter
7. Johannes Peirleitner
8. Manfred Buchberger
9. Mag. Reinhard Haider, BSc
10. Paula Raffetseder
11. Martin Buchberger
12. Erna Kurzbauer

ÖVP:

13. Karl Gruber
14. Franz Temper
15. Renate Fürst
16. Erich Pölzl
17. Andreas Payreder
18. Manfred Höbarth
19. Paul Palmetshofer
20. Engelbert Klaus
21. Mag. Thomas Hundegger
22. Friedrich Hochstöger
23. Roland Rigler

Ersatzmitglieder:

24. Herta Aumayer (SPÖ)
25. Johannes Neuhauser (ÖVP)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Gerald Steiner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Andrea Schachenhofer

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:
entschuldigt:
Barbara Kurzbauer (SPÖ)
Franz Rigler (ÖVP)

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;

b) die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **02.12.2014** unter Bekanntgabe der Tagesordnung;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **05.09.2014** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

e) folgende Protokollfertiger namhaft gemacht werden:
SPÖ: Bürgermeister Leopold Buchberger
ÖVP: Paul Palmetshofer

Der Bürgermeister begrüßt den Gemeinderat, den Amtsleiter und die Schriftführerin und geht in die Tagesordnung ein:

Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601

AZ: 004-1-2014/Bu/St/SA
Bearbeiterin: Andrea Schachenhofer
Tel. +43 7954 3030-0
Fax: +43 7954 3030-30
Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

02.12.2014

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag**, den **12. Dezember 2014** um **19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 25.11.2014, Kenntnisnahme
2. Dienstpostenplanänderung
3. Nachtragsvoranschlag 2014
4. Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum für Zusatzkosten 2013
5. Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum für 2015
6. Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen 2015
7. Haushaltsvoranschlag 2015 und Mittelfristige Finanzplanung 2015 – 2019 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2015
8. Haushaltvoranschlag 2015 und Mittelfristige Finanzplanung 2015 – 2019 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG"
9. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG":
   9.1. Klagseinbringung betreffend Mängel bei Dach des Schulzentrums, Auftragsvergabe an Poduschka Anwaltsgesellschaft mbH
   9.2. Jahresabschluss 2014, Auftragsvergabe an Steuerberater LeitnerLeitner GmbH
10. Bestehende Darlehensverträge Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, Änderung des Zinsaufschlags
11. Generalsanierung Kindergartenspielplatz, Grundsatzbeschluss
12. Grundkauf für Erweiterung der Gemeindearztordination, Kaufvertrag mit Pfarre St. Georgen am Walde, Markt 1
13. Renate Klaus, Ober St. Georgen 29/3, Ansuchen um Aufnahme der Zufahrt zum Grundstück 540/4, KG Linden ins Gemeindestraßenbauprogramm (Gemeindestraße Almeder-Mitterneder)
14. Gemeindestraße Steingasse, Zufahrt Rogner, Vermessungsurkunde GZ: 666t/2014
15. Marktgemeinde, 4280 Königswiesen, Markt 2, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterweges Ebenedt, Ausästung Paroxedt, für Kanalleitungsverlegung zu den Liegenschaften Ebenedt 30 und Ebenedt 31
16. Gertraud Kaufmann, 1210 Wien, Autokaderstraße 3–7/39/6, Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.41 für Umwidmung der Liegenschaft Ebenedt 46 ,Grundstücke .195 und 1975/4, KG Henndorf von Grünland in Gebiet für einen zeitweiligen Wohnbedarf (WE)

17. Dominik Raffetseder, 4040 Linz, Karl-Renner-Straße 4S 2/13, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 für Umwidmung der Grundstücke 667 und 668, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Dorfgebiet.
18. Gemeindeehrung für Berufseuropameister, Oliver Anibas, Birkenbichl 9
19. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister:

Leop. Buchberger

Gemeindeamt St. Georgen am Walde - Pol. Bez. Perg, OÖ. - 7

Fraktionssitzung SPÖ: Donnerstag, 11.12.2014, 18:00 Uhr
Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 10.12.2014, 20:00 Uhr

Schachenhofer Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)

Von: Schachenhofer Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)
Gesendet: Dienstag, 02. Dezember 2014 08:44
An: Buchberger Leopold (Gemeinde St. Georgen am Walde); Heinrich Haider, Linden 32 (heinrich.haider@voestalpine.com); Buchberger Josef, Henndorf 2 (fam.buchberger@aon.at); Johannes Peirleitner (pei.johann@aon.at); Manfred Buchberger (sportbub@me.com); Reinhard Haider, Mag. (haider.r@akooe.at); Raffetseder Paula (wernerraffetseder@aon.at); Buchberger Martin (buchberger.jun@aon.at); Erna Kurzbauer (erna.kurzbauer@gmx.at); Gruber Karl (k.gruber5 @aon.at); Franz Temper, Linden 21 (f.temper@aon.at); Fürst Renate (renatefuerst@gmx.at); Pölzl Erich (pvp.erich@aon.at); Payreder Andreas (solar.soli@aon.at); Rigler Franz (rigler.ottenschlag@aon.at); Höbarth, Manfred (hoebarth@gmx.net); Engelbert Klaus (e.klaus@aon.at); Hochstöger Friedrich (Friedrich.Hochstoeger@habau.at); Rigler Roland (rigler.roli@aon.at)
Betreff: Gemeinderatssitzung am 12.12.2014
Anlagen: GR_2014.12.12_Verständigung.pdf

Wichtigkeit: Hoch

Liebes Gemeinderatsmitglied!

In der Anlage übermittle ich die Einladung für die nächste GR-Sitzung am 12.12.2014.

Freundliche Grüße

Andrea Schachenhofer
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 13; Fax -30

mailto:schachenhofer.andrea@st-georgen-walde.ooe.gv.at
http://www.st.georgen.at

P.S. Bitte erleichtern Sie uns die Arbeit und belassen Sie bei Antworten den gesamten Schriftverkehr in der Email.

Marktgemeinde
St. Georgen am Walde

Schachenhofer Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)

Von:	Schachenhofer Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)
Gesendet:	Mittwoch, 10. Dezember 2014 11:30
An:	'Johannes Neuhauser (joh.neuhauser@aon.at)'
Betreff:	WG: Gemeinderatssitzung am 12.12.2014
Anlagen:	GR_2014.12.12_Verständigung.pdf
Wichtigkeit:	Hoch

Liebes Gemeinderatsmitglied!

In der Anlage übermittle ich die Einladung für die nächste GR-Sitzung am 12.12.2014.

Freundliche Grüße

Andrea Schachenhofer
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 13; Fax -30

mailto:schachenhofer.andrea@st-georgen-walde.ooe.gv.at
http://www.st.georgen.at

P.S. Bitte erleichtern Sie uns die Arbeit und belassen Sie bei Antworten den gesamten Schriftverkehr in der Email.

Marktgemeinde
St. Georgen am Walde

Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601

AZ: 004-1-2014/Bu/St/SA
Bearbeiterin: Andrea Schachenhofer
Tel. +43 7954 3030-0
Fax: +43 7954 3030-30
Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

02.12.2014

Kundmachung

Sie werden höflich zu der am **Freitag**, den **12. Dezember 2014** um **19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 25.11.2014, Kenntnisnahme
2. Dienstpostenplanänderung
3. Nachtragsvoranschlag 2014
4. Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum für Zusatzkosten 2013
5. Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum für 2015
6. Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen 2015
7. Haushaltsvoranschlag 2015 und Mittelfristige Finanzplanung 2015 – 2019 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2015
8. Haushaltvoranschlag 2015 und Mittelfristige Finanzplanung 2015 – 2019 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG"
9. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG":
   9.1. Klagseinbringung betreffend Mängel bei Dach des Schulzentrums, Auftragsvergabe an Poduschka Anwaltsgesellschaft mbH
   9.2. Jahresabschluss 2014, Auftragsvergabe an Steuerberater LeitnerLeitner GmbH
10. Bestehende Darlehensverträge Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, Änderung des Zinsaufschlags
11. Generalsanierung Kindergartenspielplatz, Grundsatzbeschluss
12. Grundkauf für Erweiterung der Gemeindearztordination, Kaufvertrag mit Pfarre St. Georgen am Walde, Markt 1
13. Renate Klaus, Ober St. Georgen 29/3, Ansuchen um Aufnahme der Zufahrt zum Grundstück 540/4, KG Linden ins Gemeindestraßenbauprogramm (Gemeindestraße Almeder-Mitterneder)
14. Gemeindestraße Steingasse, Zufahrt Rogner, Vermessungsurkunde GZ: 666t/2014
15. Marktgemeinde, 4280 Königswiesen, Markt 2, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterweges Ebenedt, Ausästung Paroxedt, für Kanalleitungsverlegung zu den Liegenschaften Ebenedt 30 und Ebenedt 31
16. Gertraud Kaufmann, 1210 Wien, Autokaderstraße 3–7/39/6, Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.41 für Umwidmung der Liegenschaft Ebenedt 46 ,Grundstücke .195 und 1975/4, KG Henndorf von Grünland in Gebiet für einen zeitweiligen Wohnbedarf (WE)
17. Dominik Raffetseder, 4040 Linz, Karl-Renner-Straße 4S 2/13, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 für Umwidmung der Grundstücke 667 und 668, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Dorfgebiet.
18. Gemeindeehrung für Berufseuropameister, Oliver Anibas, Birkenbichl 9
19. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde - Pol. Bez. Perg, OÖ - 7

Angeschlagen am: 02.12.2014
Abgenommen am: 15.12.2014

Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601

AZ: 004-1-2014/Bu/SA
Bearbeiterin: Andrea Schachenhofer
Tel. +43 7954 3030-13
Fax: +43 7954 3030-30
Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

15.12.2014

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2014 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses** vom 25.11.2014 wurde einstimmig beschlossen

2. **Die Änderung des Dienstpostenplans** wurde einstimmig beschlossen.

3. **Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2014** wurde einstimmig beschlossen.

Ordentliche Einnahmen	€	3.278.600,00	Außerordentliche Einnahmen	€	674.400,00
Ordentliche Ausgaben	€	3.278.600,00	Außerordentliche Ausgaben	€	822.800,00
Ausgleich:	**€**	**0,00**	**Abgang:**	**- €**	**148.400,00**

4. **Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2015** und **Mittelfristige Finanzplanung 2015 - 2019** sowie die **Festsetzung der Gemeindeabgaben und der privatwirtschaftlichen Entgelte 2015** wurden mehrstimmig beschlossen.

Ordentliche Einnahmen	€	3.298.400,00	Außerordentliche Einnahmen	€	779.100,00
Ordentliche Ausgaben	€	3.298.400,00	Außerordentliche Ausgaben	€	717.400,00
Ausgleich:	**€**	**0,00**	**Überschuss:**	**+ €**	**61.700,00**

5. **Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2015 und Mittelfristige Finanzplanung 2015 - 2019 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG"** wurden einstimmig beschlossen.

Ordentliche Einnahmen	€	171.600,00	Außerordentliche Einnahmen	€	169.400,00
Ordentliche Ausgaben	€	171.600,00	Außerordentliche Ausgaben	€	169.400,00
Ausgleich:	**€**	**0,00**	**Ausgleich:**	**€**	**0,00**

6. **Grundsatzbeschluss für Generalsanierung Kindergartenspielplatz** in Höhe von € 145.870,00 wurde einstimmig beschlossen.

7. Ein Grundsatzbeschluss **für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.41 für die Umwidmung der Liegenschaft Ebenedt 46, Grundstücke .195 und 1975/4, KG Henndorf von Grünland in Gebiet für einen zeitweiligen Wohnbedarf (WE) (Gertraud Kaufmann, 1210 Wien, Autokaderstraße 3-7/39/6)** wurde mehrstimmig beschlossen.

8. Ein Grundsatzbeschluss **für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 für die Umwidmung der Grundstücke 667 und 668, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Dorfgebiet (Dominik Raffetseder, 4040 Linz, Karl-Renner-straße 4S 2/13)** wurde einstimmig beschlossen.

9. **Gemeindeehrung für Oliver Anibas, Birkenbichl 9** in Würdigung des Titels „Best of Europe" bei der Berufseuropameisterschaft EuroSkills 2014 wurde einstimmig beschlossen.

Der Bürgermeister:

Leop. Buchberger

Leopold Buchberger

Angeschlagen am: 15.12.2014
Abgenommen am: 30.12.2014

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 25.11.2014, Kenntnisnahme

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 25.11.2014 um 19:30 Uhr
  Tagesordnung:
  1. Belegprüfung
  2. Gemeindesanierung 2014
  3. Allfälliges

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Prüfungsausschussobmann Engelbert Klaus: Die Endabrechnung der Gemeindesanierung (Fenstertausch, Fassade) haben wir noch nicht erhalten. Diese werden wir bei unserer nächsten Sitzung prüfen. Bei der Belegprüfung gab es keine Beanstandungen.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichts des Prüfungsausschusses vom 25.11.2014

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

2. Dienstpostenplanänderung

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Änderung des Dienstpostenplanes aufgrund Oö. Kinderbetreuungs-Dienstrechtsgesetz 2014 und Streichung von zwei befristeten Dienstposten und alten Dienstpostenbewertungen die nicht mehr benötigt werden.
  - 1 B GD 16.3: Streichung „C I-IV a. p. Hubert Böhm, C I-IV/N2-Laufbahn"
  - 1 B GD 16.3: Streichung „C I-IV"
  - 1 VB GD 18.5: Streichung „I/c"
  - 1 VB GD 21.7: Streichung „I/d"
  - Streichung: „1 VB BD 21.7 I/d Befristet vom 01.08.13 bis 01.10.14"
  - 2,85 VB KBP I L/I 2 b 1
  - 0,33 VB KBP (Integration): Streichung „I L/I 2b 1"
  - 0,33 VB KBP (ae. Gruppe): Streichung „I L/I 2b 1"
  - Streichung: „0,49 VB GD 22.4 I/e Befristet für die Dauer der Betreuung eines Kindes mit Behinderung (Integrationskind)"
  - 0,625 VB GD 21.8: Streichung „II/p4"
  - 0,75 VB GD 18.2: Streichung „II/p3"

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:

Dienstpostenplan					Anmerkungen
Allgemeine Verwaltung					
1	B	GD 11.1	B II-VI N2-Laufbahn		
1	B	GD 16.3			
1	B	GD 16.3			
1	VB	GD 18.5			
0,625	VB	GD 20.3	I/c		
1	VB	GD 21.7			
Kindergarten					
2,85	VB	KBP	I L/I 2b 1		
0,33	VB	KBP			Integration
0,33	VB	KBP			ae. Gruppe
1,79	VB	GD 22.3	I/d		
1	VB	GD 25.4			
Schulküche					
0,625	VB	GD 21.8			
Handwerklicher Dienst					
1	VB	GD 18.1	II/p 2		
0,75	VB	GD 18.2			
2	VB	GD 19.1			
1	VB	GD 21.1	II/p 2		
3,4	VB	GD 25.1	II/p 5		

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

3. Nachtragsvoranschlag 2014

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Vorlage des erstellten Nachtrages zum Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2014 zur Beratung (erstellt im Sinne des § 79 Abs. 1 OÖ. GemO. 1990 idgF. in Verbindung mit den § 17 Abs. 3 GemHKRO. 2002 idgF.)

- Auflage des Entwurfes des Nachtragsvoranschlages im Zeitraum vom 26.11.2014 bis 12.12.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme am Marktgemeindeamt:
  keine Einwände gegen den Entwurf

Ordentlicher Haushalt

Einnahmen:	**€ 3.278.600,00**	gegenüber	€ 3.198.700,00 im Voranschlag
Ausgaben:	**€ 3.278.600,00**	gegenüber	€ 3.304.700,00 im Voranschlag
Ergebnis:	**- € 0,00**	gegenüber	- € 106.000,00 im Voranschlag

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen:	**€ 674.400,00**	gegenüber	€ 275.300,00 im Voranschlag
Ausgaben:	**€ 822.800,00**	gegenüber	€ 413.500,00 im Voranschlag
Fehlbedarf:	**- € 148.400,00**	gegenüber	- € 138.200,00 im Voranschlag

- Abweichungen zum Voranschlag: Seite 8 – 16

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Leopold Buchberger: Der Winterdienst hat den größten Teil dazu beigetragen um einen Ausgleich zu erzielen. In der letzten Wintersaison hatten wir aufgrund der sehr lang anhaltenden hohen Temperaturen niedrige Ausgaben.

- Josef Buchberger: Einen Ausgleich zu erzielen schaffen nicht viele Gemeinden. Dieses Ergebnis ist sehr zufriedenstellend.

- Heinrich Haider: Ich schließe mich der Aussage an. Der milde Winter hat uns eine hohe Summe beim Winterdienst eingespart. Es sind keine Investitionen zurückgehalten worden.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2014

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

4. Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum für Zusatzkosten 2013

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben der Familienakademie Mühlviertel vom 29.10.2014:
  Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende!
  Das äußerst erfolgreiche Eltern-Kind-Zentrum „Hand in Hand", dass durch die Familienakademie Mühlviertel in St. Georgen am Walde betrieben wird, hatte im Jahr 2013 größere Umbrüche zu verzeichnen. Unter anderem kam es zu Personalwechseln und auch einer Pensionierung der langjährigen Leiterin Adelheid Leonhartsberger (Anmerkung: Helga Holzinger nicht korrekt).
  Aufgrund dieser Tatsachen, sind im Jahr 2013 Zusatzkosten entstanden. Der Abgang beträgt 3.032,69 Euro und wurde Ihnen auch bereits im Frühjahr im Rahmen der Abrechnung mitgeteilt.
  Im aktuellen laufenden Jahr 2014 läuft das Eltern-Kind-Zentrum mit den neuen MitarbeiterInnen bereits wieder sehr zufriedenstellend und es wird kein weiterer Abgang erwartet.
  Wir bitten sie hiermit nochmals uns den Abgang für 2013 zu erstatten, da es sich ganz einfach um außergewöhnlichen Umstände gehandelt hat.
  Herzlichen Dank und beste Grüße,
  Mag. Alexander Starzer
  Geschäftsführung

- Gemeindeförderung im Jahr 2013: € 25.625,00

- Mehrstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 02.12.2014:
  Gemeindeförderung für Eltern-Kind-Zentrum für Zusatzkosten 2013 in Höhe von € 3.032,69.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Renate Fürst: In dem Ansuchen geht es um eine Sonderförderung in Höhe von € 3.032,69. Bei der Kulturausschusssitzung am Mittwoch haben wir uns den Tagesordnungspunkt und die Bilanz von 2013 genauer angesehen und sehr viel diesbezüglich diskutiert. Begründet wird das Ansuchen auf Förderung mit der Pensionierung von Frau Leonhartsberger. Normalerweise macht man Rücklagen um unvorhergesehene, oder vorhergesehene Umstände abgelten zu können. Eine große Summe an Mehrkosten hat die Familienakademie Mühlviertel verursacht. Im Schreiben ist jedoch davon nicht die Rede und es wird nur mit dem Personalwechsel argumentiert. Weiters ist aus den Jahresabschlüssen 2011 und 2012 ersichtlich, dass die Überschüsse in das folgende Jahr übertragen wurden. Warum ist das bei einem Fehlbetrag nicht möglich? Unsere Damen vom EKIZ sind sehr bemüht und engagiert und wir sollen dennoch eine Subvention gewähren. Das ist meiner Meinung nach nicht in Ordnung, außerdem wirft es ein schlechtes Licht auf unser EKIZ, da man meinen könnte wir können mit Geld nicht richtig wirtschaften. Ich denke es ist eine Kostenumwälzung von der Familienakademie Mühlviertel auf unser EKIZ. Mein Vorschlag wäre, die Familienakademie Mühlviertel soll uns einen Jahresabschluss von 2014 vorlegen. Wenn wir dies zur Kontrolle hätten, können wir besser agieren und womöglich wäre der Abgang nicht so hoch.
  Das Eltern-Kind-Zentrum ist eine gute Einrichtung und die Gemeinde hat bereits eine sehr hohe Subvention gewährt. Für mich ist es unbegreiflich, dass wir nochmals eine Sonderförderung aufgrund Mehrkosten für das Personal gewähren sollen.

- Paula Raffetseder: Dieser Betrag ist einmalig zu bezahlen. Diese Nachzahlung ist aufgrund von Personalwechsel zurückzuführen. Nach telefonischer Auskunft wurde mitgeteilt, dass 3 Monate lang 3 Mitarbeiterinnen beschäftigt waren und aufgrund dessen die Personalkosten gestiegen sind. Weiters musste Nicole Voglhofer einige Kurse absolvieren um die Leitung für das Eltern-Kind-Zentrum übernehmen zu können. Ebenso musste Manuela Lenz einige Weiterbildungsseminare/Kurse machen. Die Gemeinde gewährt bei mehreren Projekten Förderungen, bei denen dies zu keinen Diskussionen führt.

- Paul Palmetshofer: Ich finde die Vorgehensweise der Familienakademie Mühlviertel zur Abhandlung des Subventionsansuchens nicht in Ordnung. Der Antrag um Nachverrechnung kommt zur Gemeinde und diese soll bezahlen. Aufgrund der Auflistung von 2013 ist ersichtlich, dass es sich um einige Hundert Euro handelt und nicht um € 3.000,00.

- Heinrich Haider: Es stellt sich die Frage, was ist für unsere Gemeinde wichtig? Ich denke dass das Angebot für junge Familien bzw. für Kinder sehr wichtig ist. Wir wollen dass den Leuten etwas geboten wird und sie bei uns im Ort bleiben. Wenn wir das nicht erfüllen können, befürchte ich wird die Abwanderungsrate noch höher ausfallen. Früher hat das Land OÖ. die Familienakademie Mühlviertel gefördert, jetzt obliegt es den Gemeinden. Auch an die Familienfreundliche Gemeinde werden Förderungen seitens der Gemeinde gewährt und da ist das Diskussionspotential nicht so hoch.

- Josef Buchberger: Ich pflichte Heinrich Haider bei seiner Aussage bei. Ich höre nur Lob über die zwei Mitarbeiterinnen im EKIZ. Die Angebote werden gerne angenommen und es ist mir unklar warum aufgrund des Subventionsansuchens unser EKIZ negativ in das Licht gestellt werden könnte. Wenn wir beginnen alle Bilanzen und Auflistungen zu hinterfragen, müssten wir dies auch bei allen anderen Förderungen die von der Gemeinde gewährt werden machen.

- Bürgermeister Leopold Buchberger: Das Problem mit zu hohen Personalkosten haben wir auch im Kindergarten. Der Gemeindeprüfer hat uns darauf hingewiesen, jedoch haben wir dies mit der Doppel Besetzung aufgrund der Krankheit von Rosa Grünsteidl begründet.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:
Gemeindeförderung für Eltern-Kind-Zentrum für Zusatzkosten 2013 in Höhe von € 3.032,69.

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: SPÖ-Fraktion
- Nein: Paul Palmetshofer
  Karl Gruber
  Manfred Höbarth
  Mag. Thomas Hundegger
  Franz Temper
  Renate Fürst
- Stimmenthaltung: Erich Pölzl
  Engelbert Klaus
  Roland Rigler
  Johannes Neuhauser
  Friedrich Hochstöger
  Andreas Payreder

5. Familienakademie Mühlviertel, Ansuchen um Förderung für Eltern-Kind-Zentrum für 2015

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben der Familienakademie Mühlviertel vom 20.10.2014:
  Förderansuchen für das Eltern-Kind-Zentrum „Hand in Hand" für das Jahr 2015
  Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
  Das Eltern-Kind-Zentrum in ihrer Gemeinde hat sich zu einer wichtigen Institution entwickelt. Als elementare Bildungseinrichtung für Kinder ist das Zentrum nicht mehr weg zu denken. Wir können sehr stolz darauf sein!
  Das enorme Engagement der MitarbeiterInnen des Eltern-Kind-Zentrums und der Familienakademie Mühlviertel sorgt für umfassende Miteinbeziehung der Kinder- und Elterninteressen und für eine ausgesprochene Qualität.
  Die Inflations- und Indexanpassungen erhöhen die Kosten im Eltern-Kind-Zentrum. Wir haben darauf mit angemessenen Preiserhöhungen reagiert.
  Um die Leistungen des Eltern-Kind-Zentrums auch in Zukunft weiter zu führen, bitten wir sie um eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2015. Wie jedes Jahr bemühen wir uns auch um andere Fördermöglichkeiten, wie zusätzliche Unterstützung durch das Familienministerium!
  Wir ersuchen sie um eine schriftliche Zusage der finanziellen Unterstützung bis 5. Dezember 2014 und bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und ihr Engagement für Kinder und Familien!
  Mit freundlichen Grüßen
  Mag. Alexander Starzer — *Martin Kraschowetz*
  Geschäftsführung — *Vorsitzender*

- Gemeindeförderung im Jahr 2014 € 25.662,90
- Gemeindeförderung im Jahr 2015 € 26.413,45
- Mehrkosten durch 3% Indexsteigerung und Lohnerhöhung für Personal laut Geschäftsführer Alexander Starzer

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 02.12.2014:
  Gemeindeförderung 2015 für Eltern-Kind-Zentrum „Hand in Hand" in Höhe von € 26.413,45.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Mag. Thomas Hundegger: Wie bereits im letzten Jahr angesprochen, möchte ich nachfragen wo die Erlöse von den Werbeeinschaltungen der Broschüren, welche eine Auflage von 2000 Stück haben und 2x jährlich an die Haushalte geschickt werden hinkommen.

- Paula Raffetseder: Die Erlöse werden für die Druck- und Versandkosten verwendet, jedoch können diese nur einen minimalen Betrag der Gesamtkosten abdecken. Es gibt insgesamt 18 EKIZ auf diese die Werbekosten aufgeteilt werden. In der Auflistung sind nur die Kosten ersichtlich, welche unser EKIZ für diesen Folder geleistet hat. Das EKIZ muss den Betrag der Werbekosten nicht offenlegen. Des Weiteren möchte ich sagen, dass von 65 Stück Feedback-Bögen 49 Stück beantwortet an das EKIZ retourniert wurden. Alle beinhalteten eine sehr zufriedenstellende Beurteilung. Einige Damen sind sehr dankbar dafür, dass es dieses Angebot gibt. Ein Verbesserungsvorschlag einer Dame war, dass ev. die Teilnahmekosten etwas erhöht werden könnten. Nach Aussage der beiden Mitarbeiterinnen vom EKIZ ist dies nicht möglich, da ansonsten die Angebote von den Leuten aufgrund des Preises weniger in Anspruch genommen werden.

- Mag. Thomas Hundegger: Vielleicht ist es möglich im kommenden Jahr alle Teilnehmer von den Veranstaltungen bzw. Kursen zu befragen? Somit hätten wir noch genauere Feedbacks und die Angebote könnten besser gesteuert werden. Wir hätten sofort Rückmeldungen über die Interessen der Personen.

- Paula Raffetseder: Die Kursteilnehmer werden vor der Produktion der Broschüre zu Treffen eingeladen bei denen Ideen und Anregungen gesammelt werden. Das Personal des Eltern-Kind-Zentrums arbeiten bereits mehr als tatsächlich dienstlich vereinbart wurde. Es kann nicht verlangt werden, dass sie noch mehr freiwillig leisten als das jetzt schon der Fall ist. Nach Auskunft von Frau Lenz wird eine Meinungsumfrage alle 3 bis 5 Jahre gemacht. Mir persönlich ist das EKIZ sehr wichtig. Die Kinder sind unsere Zukunft und außerdem möchte ich betonen, wir sind eine familienfreundliche Gemeinde.

- Heinrich Haider: Zu der Erhöhung der Kursbeiträge möchte ich sagen, dass es sehr wichtig ist, dass auch sozial schlechter gestellten Personen die Möglichkeit haben die Angebote des EKIZ zu nutzen. Es ist unsere Aufgabe dafür zu sorgen, dass dieses Angebot von jedem in Anspruch genommen werden kann. Weiters bedanke ich mich bei den beiden Mitarbeiterinnen des EKIZ für die gute Arbeit.

- Mag. Reinhard Haider, BSc: Ich finde es ist nicht die Aufgabe des Gemeinderates dem EKIZ vorzuschreiben wie sie die Arbeiten zu erledigen haben. Sie bekommen eine Förderung und es sind diesbezüglich die Finanzen zu prüfen.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Gemeindeförderung 2015 für Eltern-Kind-Zentrum „Hand in Hand" in Höhe von € 26.413,45.

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: SPÖ-Fraktion
  Karl Gruber
  Franz Temper
  Renate Fürst
  Erich Pölzl
  Andreas Payreder
  Manfred Höbarth
  Paul Palmetshofer
  Engelbert Klaus
  Friedrich Hochstöger
  Roland Rigler
  Johannes Neuhauser
- Stimmenthaltung: Mag. Thomas Hundegger

6. Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen 2015

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gemäß OÖ. Gemeindeordnung sind Förderungen über € 2.000,00 vom Gemeinderat zu beschließen.

- Gemeindeförderungen 2015:

Förderungsart	Einführung Beschluss	Betrag 2015	Förderungshöhe	Anmerkung	Ausgabenart
Häuslbauer-Aktion	09.09.1994	1.100,00	1 Tag Gemeindearbeiter + Fahrzeug	inkl. Zusatzgerät	ohne Sachzwang
Betriebsneugründung	07.12.1995	50%	der Kommunalsteuer für den Zeitraum von 3 Jahren ab Gewerbeanmeldung	Schaffung neuer Arbeitsplätze, Auszahlung jährlich im nachhinein nach Abgabe der Kommunalsteuererklärung	mit Sachzwang
Familienförderung	11.03.1999	€ 200,00	bei Geburt	Gutscheinmünzen: € 170,00 EKIZ-Gutschein: € 30,00 Gesamtsumme ca. € 5.500,00	ohne Sachzwang
Lehrlingsförderung	04.02.2000	€ 600,00	pro Lehrling aus St. Georgen am Walde	Auszahlung nach 1. Lehrjahr	ohne Sachzwang
Landwirtschaftliche Projektförderung	10.12.2010	€ 7.000,00		Streusplittdepot-Räumung, Sanierung öffentliche Wege; Auszahlung mit Gutscheinmünzen	mit Sachzwang

- Alle Errichter eines Eigenheims bekommen anlässlich der Baubewilligung ein Schreiben seitens der Gemeinde mit dem Hinweis auf die Gemeindeförderung „Häuselbauer-Aktion".

- Die Landwirtschaftliche Projektförderung in Höhe von € 7.000,00 wurde im Jahr 2014 nur mit € € 741,00 ausgeschöpft.

- Vereinsförderungen 2015:

Institution	2014	2015	Organ	Sachzwang	€ 18,00-Erlass
Musikverein	€ 4.000,00	€ 4.000,00	Gemeinderat	ohne Abz. Miete	€ 0,00
Mühlviertler Alm Mitgliedsbeitrag	€ 6.414,90	€ 4.127,05	Gemeinderat	Ohne	€ 4.127,05
Mühlviertler Alm Leader-Beitrag	€ 6.240,00	€ 8.228,00		mit € 1,60 pro EW	€ 4.936,80
Gesamtsumme	**€ 16.654,90**	**€ 16.355,05**			

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Gemeindeförderungen und Vereinsförderungen 2015

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

7. Haushaltsvoranschlag 2015 und Mittelfristige Finanzplanung 2015 – 2019 sowie Festsetzung der Gemeindeabgaben und privatwirtschaftlichen Entgelte 2015

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Vorlage des in Verbindung mit § 15 GemHKRO. 2002 idgF. erstellten Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2015.

- Auflage des Entwurfes des Haushaltsvoranschlag 2015 im Zeitraum 26.11.2014 bis 12.12.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme am Marktgemeindeamt:
  keine Einwände gegen den Entwurf

- Erklärung des Haushaltsvoranschlags 2015 durch eine Powerpoint-Präsentation:

Ordentlicher Voranschlag:

Einnahmen:	**€**	**3.298.400,00**
Ausgaben:	**€**	**3.298.400,00**
Ergebnis	**€**	**0,00**

Außerordentlicher Voranschlag:

Einnahmen:	**€**	**779.100,00**
Ausgaben:	**€**	**717.400,00**
Überschuss	**+ €**	**61.700,00**

- **Liquiditätszuschuss** an VFI & Co KG: € 13.400,00

- Festsetzung des Höchstbetrags für **Kassenkredit 2015** gemäß § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990 **€ 824.600,00** (1/4 der ordentlichen Einnahmen) bei Raiffeisenbank Mühlviertler Alm: Aufschlag von 0,875 % auf 3-Monats-Euribor

- Erläuterung der **Abweichungen im Haushaltsvoranschlag** gem. § 14 (3) Z. 1 GemHKRO: **€ 2.500,00 und mehr als 10 %.**

- **Dienstpostenplan** bildet einen Bestandteil des Voranschlags gemäß § 74 Abs. 1 Oö. GemO 1990:

Dienstpostenplan					Anmerkungen
Allgemeine Verwaltung					
1	B	GD 11.1	B II-VI N2-Laufbahn		
1	B	GD 16.3			
1	B	GD 16.3			
1	VB	GD 18.5			
0,625	VB	GD 20.3	I/c		
1	VB	GD 21.7			
Kindergarten					
2,85	VB	KBP	I L/I 2b 1		
0,33	VB	KBP			Integration
0,33	VB	KBP			ae. Gruppe
1,79	VB	GD 22.3	I/d		
1	VB	GD 25.4			
Schulküche					
0,625	VB	GD 21.8			
Handwerklicher Dienst					

1	VB	GD 18.1	II/p 2		
0,75	VB	GD 18.2			
2	VB	GD 19.1			
1	VB	GD 21.1	II/p 2		
3,4	VB	GD 25.1	II/p 5		

- Mittelfristige Finanzplanung:

Voranschlag 2015 (Plan 2016 - 2019)
Gesamtübersicht nach Gruppen

Marktgemeinde St. Georgen am Walde — DVR-Nr. 0363146

Gruppe	Bezeichnung	Basis 2011	Basis 2012	Basis 2013	VA 2014	VA 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Einnahmen ordentlicher Haushalt										
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	68.764	67.985	62.447	55.900	55.600	55.600	55.600	55.600	55.600
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.762	5.892	1.041	4.100	100	100	100	100	100
2	Unterricht,Erziehung,Sport u. Wissensch.	241.136	251.701	263.662	274.000	267.800	267.800	267.800	267.800	267.800
3	Kunst,Kultur und Kultus	17.587	23.933	13.748	5.700	12.800	12.800	12.800	12.800	12.800
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	327	947	16.955	5.100	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400
5	Gesundheit	6.131	5.620	42.762	40.300	37.600	37.600	37.600	37.600	37.600
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	107.644	126.509	126.460	122.000	106.300	106.300	106.300	106.300	106.300
7	Wirtschaftsförderung	3.780	1.970	4.342	500	500	500	500	500	500
8	Dienstleistungen	765.312	702.402	746.178	723.400	729.900	725.700	721.200	662.100	640.900
9	Finanzwirtschaft	2.407.325	2.189.633	2.244.193	2.047.600	2.085.400	2.085.400	2.085.400	2.085.400	2.085.400
	Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt	3.641.766	3.386.592	3.521.846	3.278.600	3.298.400	3.294.200	3.289.700	3.230.600	3.209.400
Ausgaben ordentlicher Haushalt										
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	631.677	613.264	641.563	656.400	608.700	608.700	608.700	608.700	608.700
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	44.703	34.013	39.741	37.200	36.900	36.900	36.900	36.900	36.900
2	Unterricht,Erziehung,Sport u. Wissensch.	560.777	578.767	667.564	630.300	614.800	598.700	598.700	598.700	598.700
3	Kunst,Kultur und Kultus	29.727	43.397	29.766	28.500	32.600	32.600	32.600	32.600	32.600
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	431.583	458.433	469.411	478.100	494.000	494.000	494.000	494.000	494.000
5	Gesundheit	419.673	412.124	400.922	410.400	413.600	413.600	413.600	413.600	413.600
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	247.094	235.748	253.699	218.900	229.200	229.200	229.200	229.200	229.200
7	Wirtschaftsförderung	47.715	54.439	41.859	37.800	43.100	43.100	43.100	43.100	43.100
8	Dienstleistungen	645.792	699.571	767.330	661.800	732.600	748.700	751.500	751.400	738.000
9	Finanzwirtschaft	563.024	256.836	169.571	119.200	92.700	92.700	92.700	92.700	92.700
	Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt	3.641.766	3.386.592	3.521.846	3.278.600	3.298.400	3.298.200	3.301.000	3.300.900	3.287.500
	Überschuss (+) / Abgang (-) ordentlicher Haushalt	0	0	0	0	0	-4.000	-11.300	-70.300	-78.100

Voranschlag 2015 (Plan 2016 - 2019)
Gesamtübersicht nach Gruppen

Marktgemeinde St. Georgen am Walde — DVR-Nr. 0363146

Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2011	Basis 2012	Basis 2013	VA 2014	VA 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Einnahmen außerordentlicher Haushalt										
010000	Gemeindezentrum Fassade Außenräume	0	0	0	106.700	0	0	0	0	0
103000	Feuerwehrhaus	51.135	0	13.536	0	0	0	0	0	0
211000	Sanierung Schulgebäude 1997 bis 2011	100.461	50.231	0	0	0	0	0	0	0
211002	Ganztagesschule VS	0	0	1.198	0	50.000	0	0	0	0
212000	Innensanierung Schule BA 1	0	145.882	68.733	0	90.000	90.000	90.000	90.000	432.000
212001	Hauptschule EDV Ausstattun	0	32.546	10.023	0	0	0	0	0	0
212002	Ganztagsschule HS/NMS	0	0	15.717	13.800	163.800	0	0	0	0
240000	Sanierung Kindergartenzaun	8.181	1.810	0	0	0	0	0	0	0
240001	Kindergartenerweiterung	104.133	147.600	90.043	0	0	0	0	0	0
262003	Stocksporthalle	0	0	0	12.500	132.500	45.000	0	0	0
273000	Öffentliche Bücherei	122	0	0	0	0	0	0	0	0
322000	Musikprobelokal	7.742	68.259	13.019	0	0	0	0	0	0
612000	Gemeindestrassen Bauprogramm Allgemein	12.453	35.817	21.830	64.100	15.500	115.500	15.500	15.500	15.500
612002	Gemeindestrasse Schanzbergsiedlung	2.042	0	0	0	0	0	0	0	0
612004	Gehweg Payreder Saege	75.160	18.600	0	0	0	0	0	0	0
612005	Gemeindestrasse Birkensicht Sued	0	5.277	6.772	0	0	0	0	0	0
612006	Gemeindestrasse Steingasse	0	7.758	568	0	0	0	0	0	0
612007	Gemeindestrasse Paireder Linden 146	0	11.453	7.334	0	0	0	0	0	0
612008	Gemeindestraße Riedl	0	0	7.727	0	0	0	0	0	0
612009	Gehsteig Sparmarkt	0	0	59.163	8.000	0	0	0	0	0
612010	Gemeindestraße Schulgasse	0	0	0	37.200	20.000	0	0	0	0
612011	Gemeindestraße Jung	0	0	0	9.400	15.000	0	0	0	0
612012	Gemeindestraße Gruber	0	0	0	1.800	5.000	0	0	0	0
612013	Gemeindestraße Steingasse, Zufahrt Rogner	0	0	0	2.200	5.000	19.000	0	0	0
612014	Pendlerparkplatz Schulgasse	0	0	0	0	20.000	0	0	0	0
612015	Gemeindestraße Almeder-Mittemeder Zufahrt Klaus	0	0	0	0	5.000	13.000	0	0	0
771001	Mountainbikerennen Granitbeisser	0	0	0	3.000	0	0	0	0	0
851004	Kanalbau BA 07 Ebenedt Zentrum	5.608	0	0	18.000	0	0	0	0	0
851005	Kanalbau BA 08 Ebenedt Ort Ottenschlag	118.915	81.377	54.446	26.300	0	0	0	0	0
851006	Kanalbau BA 09 Unterweg	410.483	197.126	55.756	19.100	25.500	25.500	25.500	25.500	25.500
851007	Kanalbau BA 10 Photovoltaikanlage	5.711	164.998	32.508	10.500	0	0	0	0	0
851008	Kanalbau BA 11 Leitungskataster	0	49.092	85.193	40.000	140.000	0	0	0	0
851009	Kanalbau BA 12 Leitungskataster	0	0	0	0	50.000	50.000	0	0	0
851990	Abschreibung Kanaldarlehen Land OÖ	0	88.084	118.691	210.300	0	0	0	0	0
852000	Abfallwirtschaftliche Maßnahmen	0	0	0	5.000	0	0	0	0	0
853002	Gemeindezentrum Fassade Wohnungen	0	0	0	73.100	0	0	0	0	0
853003	Arzthaus Markt 2 und 3	0	0	0	13.400	21.600	0	0	0	0
	Summe Einnahmen außerordentlicher Haushalt	902.145	1.125.989	682.258	674.400	779.100	358.000	131.000	131.000	473.000

Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Voranschlag 2015 (Plan 2016 - 2019)
Gesamtübersicht nach Gruppen

DVR-Nr. 0363146

Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2011	Basis 2012	Basis 2013	VA 2014	VA 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Ausgaben außerordentlicher Haushalt										
010000	Gemeindezentrum Fassade Außenräume	0	0	0	262.800	0	0	0	0	0
163000	Feuerwehrhaus	51.135	0	13.536	0	0	0	0	0	0
211000	Sanierung Schulgebäude 1997 bis 2011	100.461	50.231	0	0	0	0	0	0	0
211002	Ganztagesschule VS	0	0	1.198	18.100	31.600	0	0	0	0
212000	Innensanierung Schule BA 1	0	145.862	88.733	1.300	90.000	90.000	90.000	90.000	432.000
212001	Hauptschule EDV Ausstattun	0	32.546	10.023	0	0	0	0	0	0
212002	Ganztagsschule HS/NMS	0	0	15.717	13.800	183.800	0	0	0	0
240000	Sanierung Kindergartenzaun	8.181	1.810	0	0	0	0	0	0	0
240001	Kindergartenerweiterung	104.133	147.600	90.043	0	0	0	0	0	0
262003	Stocksporthalle	0	0	0	12.500	132.500	45.000	0	0	0
273000	Öffentliche Bücherei	122	0	0	0	0	0	0	0	0
322000	Musikprobeloikal	7.742	68.259	13.019	0	0	0	0	0	0
612000	Gemeindestrassen Bauprogramm Allgemein	12.453	35.817	21.830	27.500	0	100.000	0	0	0
612002	Gemeindestrasse Schanzbergsiedlung	2.042	0	0	0	0	0	0	0	0
612004	Gehweg Payreder Saege	75.160	18.600	0	0	0	0	0	0	0
612005	Gemeindestrasse Birkenbichl Sued	0	5.277	6.772	0	0	0	0	0	0
612006	Gemeindestrasse Steingasse	0	7.756	568	0	0	0	0	0	0
612007	Gemeindestrasse Paireder Linden 146	0	11.453	7.334	0	0	0	0	0	0
612008	Gemeindestraße Riedl	0	0	7.727	0	0	0	0	0	0
612009	Gehsteig Spamarkt	0	0	59.163	8.000	0	0	0	0	0
612010	Gemeindestraße Schulgasse	0	0	0	37.200	20.000	0	0	0	0
612011	Gemeindestraße Jung	0	0	0	9.400	15.000	0	0	0	0
612012	Gemeindestraße Gruber	0	0	0	1.800	5.000	0	0	0	0
612013	Gemeindestraße Steingasse, Zufahrt Rogner	0	0	0	2.200	5.000	15.000	0	0	0
612014	Fendlerparkplatz Schulgasse	0	0	0	26.000	20.000	0	0	0	0
612015	Gemeindestraße Almeder-Mitterneder Zufahrt Klaus	0	0	0	0	5.000	13.000	0	0	0
771001	Mountainbikerennen Granitbeisser	0	0	0	3.000	0	0	0	0	0
851004	Kanalbau BA 07 Ebenedt Zentrum	5.608	0	0	18.000	0	0	0	0	0
851005	Kanalbau BA 08 Ebenedt Ort Ottenschlag	118.915	61.377	54.446	26.300	0	0	0	0	0
851006	Kanalbau BA 09 Unterweg	410.483	197.126	55.756	34.300	0	0	0	0	0
851007	Kanalbau BA 10 Photovoltaikanlage	5.711	164.998	32.508	6.700	0	0	0	0	0
851008	Kanalbau BA 11 Leitungskataster	0	49.092	85.193	42.600	137.400	0	0	0	0
851009	Kanalbau BA 12 Leitungskataster	0	0	0	0	50.000	50.000	0	0	0
851990	Abschreibung Kanaldarlehen Land OÖ	0	68.084	118.691	210.300	0	0	0	0	0
852000	Abfallwirtschaftliche Maßnahmen	0	0	0	300	0	0	0	0	0
853002	Gemeindezentrum Fassade Wohnungen	0	0	0	47.300	0	0	0	0	0
853003	Arzthaus Markt 2 und 3	0	0	0	13.400	21.800	0	0	0	0
	Summe Ausgaben außerordentlicher Haushalt	902.145	1.125.909	662.258	822.800	717.400	317.000	90.000	90.000	432.000
	Überschuss (+) / Abgang (-) außerordentlicher Haushalt	0	0	0	-148.400	+61.700	+41.000	+41.000	+41.000	+41.000

- Gemeindeabgaben und der privatwirtschaftlichen Entgelte 2015:

Grundsteuer A	500 % des Steuermessbetrages
Grundsteuer B	500 % des Steuermessbetrages
Kommunalsteuer	3 % der Lohnsumme
Lustbarkeitsabgabe	
Kartenabgabe gem. § 6 (1) Z.1	15 % des Entgeltes
Vorführung von Bildstreifen gem § 2 (4) Z.4	10 % des Entgeltes
Apparate gem. § 17 (2) a)	€ 4,30
bis zu 8 Apparate gem. § 17 (2) b)	€ 43,00
mehr als 8 Apparate gem. § 17 (2) b)	€ 73,00
Apparate gem. § 17 (2) c)	€ 6,00
Hundeabgabe	
pro Hund	€ 15,00
pro Wachhund	€ 15,00
Tourismusabgabe	
pro Nächtigung für Personen ab 15. Lebensjahr	€ 1,00
Ferienwohnungen:	
bis zu 50 m² Wohnnutzfläche	€ 60,00
mehr als 50 m² Wohnnutzfläche	€ 90,00
Marktgebühr	€ 1,50 pro lfm Marktstand
Abfallgebühr	
pro Abfallsack (60 l)	€ 5,50 inkl. 10% MWSt.
pro Abfalltonne (90 l)	€ 8,25 inkl. 10% MWSt.
pro Abfallcontainer (1100 l)	€ 100,83 inkl. 10% MWSt.
Bioabfallsäcke (1 Rolle = 26 Stück)	€ 3,00 inkl. 10 % MWSt.

Grünschnitt	€ 10,95 inkl. 10 % MWSt. pro m³	
unzerkleinerter Baum- und Strauchschnitt	€ 15,07 inkl. 10 % MWSt. pro m³	
Grundgebühr:		
pro Person (Haupt- bzw. Nebenwohnsitz)	€ 14,00 inkl. 10% MWSt.	
pro nicht ständig bewohnte Liegenschaft/FW	€ 14,00 inkl. 10% MWSt.	
pro Anstalt, Betrieb, gewerblichem Objekt, öffentlicher Einrichtung und sonstiger Arbeitsstelle	€ 105,00 inkl. 10% MWSt.	
Kanalanschlussgebühr		
Mindestgebühr für 200 m³	€ 4.500,00 inkl. 10 % MWSt.	
Ergänzungsgebühr für 50 m³	€ 1.125,00 inkl. 10 % MWSt.	
Kanalbenützungsgebühr		
pro m³ Abwasser	€ 4,114 inkl. 10% MWSt.	
Oberflächenentwässerung	€ 0,15 pro m² inkl. 10 % MWSt.	
Bereitstellungsgebühr	€ 0,15 pro m² inkl. 10 % MWSt.	
Fäkalienübernahmegebühr		
pro m³ Abwasser für Einheimische	€ 4,114 inkl. 10% MWSt.	
pro m³ Abwasser für Auswärtige	€ 8,228 inkl. 10% MWSt.	
Elternbeitrag für Kindergarten (falls nicht beitragsfrei) inkl. 10 % MWSt.		
Betreung von Kindern unter 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstd.	ab 31 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,6 %	4,8 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 48,00	€ 48,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 172,00	€ 230,00
Betreuung von Kindern über 3 Jahren	bis max. 30 Wochenstd.	ab 31 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,0 %	4,0 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 41,00	€ 41,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 107,00	€ 143,00
Betreuung von Schulkindern	bis max. 25 Wochenstd.	ab 26 Wochenstunden
Anteil Elternbeitrag von Berechnungsgrundlage	3,0 %	4,0 %
Mindestbeitrag 5-Tages-Tarif ohne Abschläge	€ 41,00	€ 41,00
Höchstbeitrag 5-Tages-Tarif	€ 107,00	€ 143,00
Verkürzte Inanspruchnahme für Kinder unter 3 Jahren und Schulkinder		
3-Tages-Tarif		70 %
2-Tages-Tarif		50 %
Abschläge		
Abschlag für 2. Kind in beitragspflichtiger Kinderbetreuungseinrichtung		50 %
Abschlag für 3. oder weiteres Kind in beitragspfl. Kinderbetreuungseinrichtung		100 %
Material- u. Veranstaltungsbeitrag Kindergarten	€ 86,00 inkl. 20 % MWSt. pro Jahr und Kind	
Kostenersatz für Kindergartenbegleitung	€ 8,80 inkl. 10 % MWSt. pro Monat und Fahrkind	
Entgelt für Schülerausspeisung		
Kindergartenkinder	€ 2,40 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion	
Schulkinder	€ 3,00 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion	
betriebsfremde Personen (Lehrer udgl.)	€ 5,00 inkl. 10 % MWSt. pro Essensportion	
Bauschuttanlieferungsgebühr		
Anlieferung in Bauhof	€ 15,00 inkl. 10 % MWSt. pro Tonne	

Mindestgebühr für Kleinmengen bis 1/3 Tonne	€ 5,00 inkl. 10 % MWSt.
Baugrundverkauf Schanzbergsiedlung	€ 15,00 pro m²
Miete Gemeindewohnung	€ 4,10 exkl. 10 % MWSt. pro m²
Raumbenützungsgebühr (Musikschulsaal, Turnsaal, Gymnastiksaal, Lehrküche, Schulküche, Klassenräume udgl.)	
Miete pro Tag (Abend)	€ 24,00 inkl. 20 % MWSt.
Kaution pro Schlüssel	€ 30,00 inkl. 20 % MWSt.
Geräteverleih: Flipchart, Rednerpult, Overhead-Projektor	
Leihgebühr pro Tag	€ 10,00 inkl. 20 % MWSt.
Kaution pro Verleih	€ 20,00 inkl. 20 % MWSt.
Grundbuchsauszug	€ 12,00
Kopien und Ausdrucke	
A4 schwarz/weiß	€ 0,30; ab 50 Kopien € 0,10; ab 500 Kopien € 0,05
A3 schwarz/weiß, A4 schwarz/weiß doppelseitig	€ 0,60
A4 Farbe	€ 0,60; ab 50 Kopien € 0,50; ab 500 Kopien € 0,30
A3 Farbe, A4 Farbe doppelseitig, A3 s/w doppels.	€ 1,20
A3 Farbe doppelseitig	€ 2,40
Farbseite in Gemeindezeitung (Aufzahlung auf s/w)	€ 50,00
Druckwerke	
Bezirksheimatbuch Perg	€ 30,00
Photopoetisches Buch Perg	€ 15,00
Von der Donau bis zum Weinsberg	€ 16,00
Unsere Geschichte - Mühlviertler Alm	€ 14,00
Broschüre Schachenhofer (grün)	€ 7,00 (Set grün + braun: € 11,00)
Broschüre Schachenhofer (braun)	€ 6,00 (Set grün + braun: € 11,00)
Wanderkarte Mühlviertler Alm	€ 3,00
Reitkarte Mühlviertler Alm + Donauland-Strudengau	€ 5,00
Verrechnungssätze für Gemeindeleistungen	
Personalleistung (VB II)	€ 22,00 je Stunde
Aushilfskräfte	€ 13,00 je Stunde
Unimog über 100 PS ohne Mann	€ 30,00 je Stunde
Traktor über 80 PS ohne Mann	€ 26,00 je Stunde
Frontlader/Erdschaufel/Traktorbagger	€ 9,00 je Stunde
Kipper 2-Achs	€ 8,00 je Stunde
Kompressor mit Hammer	€ 15,00 je Stunde
Walze	€ 12,00 je Stunde
Stampfer	€ 10,00 je Stunde

- Gemäß E-Mail vom 03.09.2014 hat der Tourismusverband Mühlviertler Alm die Anhebung der Tourismusabgabe von € 0,50 auf € 1,00 pro Nächtigung ab 01.01.2015 beschlossen. Für die Anhebung sind noch die Beschlüsse des jeweiligen Gemeinderates notwendig.

- Erhöhung der Marktgebühr von € 1,00 auf € 1,50 pro lfm Marktstand

- Mindestanschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß Voranschlagserlass 2015: € 3.169,00 exkl. 10 % MWSt.
  Indexanpassung der Mindestkanalanschlussgebühr für 200 m³: € 4.090,91 exkl. 10 % MWSt.

- Mindestbenützungsgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß Voranschlagserlass 2015: € 3,54 + € 0,20 für Abgangsgemeinden = € 3,74 exkl. 10 % MWSt. pro m³

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD-2014-72986/3-Mad vom 19.08.2014 betreffend Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2013:
  Im Bereich der Schülerausspeisung sollten dringend Einsparungsmaßnahmen gesetzt werden, das sich der Zuschussbedarf in den letzten Jahren wesentlich erhöht hat.
- Mindestentgelt für Schüler- bzw. Kinderportion bei Schülerausspeisung gemäß Voranschlagserlass 2015: € 2,40
- Mindestentgelt für sonstige Personen (Lehrer, Gemeindebedienstete) bei Schülerausspeisung gemäß Voranschlagserlass 2015: € 3,20

- Indexanpassung der Miete für Gemeindewohnungen: € 4,10 exkl. 10 % MWSt. pro m²

- Erhöhung der Kaution pro Schlüssel von € 20,00 auf € 30,00

- Der Verkaufspreis des neuen Buches „Unsere Geschichte – Mühlviertler Alm" wurde von € 12,00 auf € 14,00 erhöht.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Leopold Buchberger: Ich bedanke mich bei allen, die zu diesem Erfolg beigetragen haben. Ganz besonderer Dank gilt Buchhalterin Silvia Wiesinger, die heuer das erste Mal den Nachtragsvoranschlag 2014 und den Haushaltsvoranschlag 2015 erstellt hat.
  Bei der Schulküche haben wir einen Abgang. Mich stört, dass Kosteneinsparungen wichtiger sind als die Qualität, obwohl wir eine Gesunde Schulküche sind. Die Preise für die Schülerausspeisung wurden bereits vom Gemeindevorstand diskutiert und wir sind der Meinung, dass sie noch niedrig sind.

- Renate Fürst: Ich finde es positiv wenn gesund und regional eingekauft wird. Die Erhöhung der Schülerausspeisungskosten kann mit den teureren Kosten beim Einkauf der qualitativ besseren und regionalen Lebensmittel begründet werden.

- Paul Palmetshofer: Bei den Gemeindeabgaben ist der Betrag von € 105,00 inkl. 10 % MWSt. Abfallgrundgebühr pro Gewerbebetrieb ersichtlich. Die Gemeinde hat beim Abfallbeseitigungskonto einen Überschuss, deshalb finde ich es nicht in Ordnung, wenn den Gewerbebetrieben bei denen kein Abfall anfällt dieses vorgeschrieben wird. Im Umweltausschuss wurde diesbezüglich diskutiert. Weiters bin ich mir unsicher, ob das der OÖ. Abfallordnung entspricht wenn die Abfallgebühr an Personen mit Gewerbe zweimal vorgeschrieben wird.

- AL Gerald Steiner: Die Abfallgrundgebühr wird nur pro Anstalt, Betrieb, gewerblichem Objekt, öffentlicher Einrichtung und sonstiger Arbeitsstelle gemäß rechtskräftiger vom Gemeinderat beschlossener Abfallgebührenordnung vorgeschrieben. Falls sich jemand ungerecht behandelt fühlt, steht der Rechtsmittelweg offen. Die Höhe der Gebühr ist eine Entscheidung des Gemeinderates.

- Franz Temper: Ich finde die Gebühr für die Gewerbebetriebe zu hoch. Vielleicht könnte man diese Gebühr senken. Ich finde es nicht fair gegenüber der Bevölkerung, wenn man die Abgaben von Kanal und Abfall dazu verwendet den Haushalt auszugleichen. Früher wurde mit Überschüssen in diesen Bereichen Rücklagen gebildet.

- AL Gerald Steiner: Grundsätzlich ist der Gemeinde erlaubt das doppelte der Ausgaben als Gebühren vorzuschreiben. Kanalanschlussgebühren und Erhaltungsbeiträge werden derzeit den außerordentlichen Kanalbauvorhaben zugeführt.

- Mag. Thomas Hundegger: Über dieses Thema wurde auch im Umweltausschuss bereits diskutiert. Mein Vorschlag damals war, dass man die € 105,00 absenkt, jedoch war es nicht

möglich diesbezüglich mit Mehrheit dafür abzustimmen. Was ich sehr bedauerlich finde war eine Aussage in einer Sitzung, bei der ich bitte sie ins Protokoll aufzunehmen: „Wenn jemand Selbstständig ist, dann ist er selbst schuld".

- Bürgermeister Leopold Buchberger: Ich möchte darauf hinweisen, dass alle Ausschusssitzungen geheime Sitzungen sind.

- Josef Buchberger: Man brauchte ja nur zu warten, dass jemand einen Grund sucht und findet um den ausgeglichen Haushalt in Frage zu stellen. Laut Aussage von Franz Temper sind es die Müll- und Kanalgebühren die uns zum Ausgleich verhelfen. In anderen Gemeinden wie z.B. Pabneukirchen und Dimbach werden dieselben Kanalgebühren vorgeschrieben und diese können ihren Haushalt damit nicht ausgleichen.

- Andreas Payreder: Ich möchte uns nicht mit anderen Gemeinden vergleichen. Wir wissen nicht welche Projekte sie umsetzen bzw. geplant haben. Meiner Meinung nach liegen wir zu den andren Gemeinden mit der Abfallgebühr für Betriebe in Höhe von € 105,00 zu hoch.

- Karl Gruber: In St. Georgen am Walde gibt es zum Glück viele Unternehmer, jedoch finde ich, dass € 105,00 Abfallgrundgebühr für kleine Betriebe zu hoch sind. Ich wäre dafür bei Betrieben die keinen Müll produzieren die Gebühr zu senken.

- Martin Buchberger: Es wurde bereits bei der Umweltausschusssitzung der Vorschlag eingebracht dies zu senken. Meiner Meinung nach gibt es diesbezüglich kein Problem, jedoch gehört das bei allen, egal ob Gewerbe oder Privathaushalte gleichgestellt.

- Manfred Buchberger: Da wir auf diesem Konto einen Überschuss verzeichnen, wäre es bestimmt kein Problem einen Antrag auf Senkung der Müllgebühr einzubringen.

- Bürgermeister Leopold Buchberger: Wichtig ist das die Gewerbebetriebe und alle privaten Haushalte gleichbehandelt werden.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Haushaltsvoranschlag 2015 und folgende Festsetzungen:

- Erläuterung der Abweichungen im Haushaltsvoranschlag: € 2.500,00 und mehr als 10 %
- Liquiditätszuschuss VFI & Co KG: € 13.400,00
- Höchstbetrag für Kassenkredit: € 824.600,00 bei Raiffeisenbank Mühlviertler Alm
- Dienstpostenplan
- Mittelfristige Finanzplanung 2015 – 2019
- Gemeindeabgaben und privatwirtschaftliche Entgelte 2015

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ
  Engelbert Klaus
  Friedrich Hochstöger
- Nein: Paul Palmetshofer
  Karl Gruber
  Mag. Thomas Hundegger
- Stimmenthaltung: Franz Temper
  Renate Fürst
  Erich Pölzl
  Andreas Payreder
  Manfred Höbarth
  Roland Rigler
  Johannes Neuhauser

8. Haushaltsvoranschlag 2015 und Mittelfristige Finanzplanung 2015 – 2019 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG"

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gemäß Gesellschaftsvertrag hat der Komplementär (VFI) der Kommandit-Erwerbsgesellschaft „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen am Walde & Co KG" spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres das Budget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und der Kommanditistin (Gemeinde) zur Genehmigung vorzulegen:

Ordentlicher Voranschlag:

Einnahmen:	**€ 171.600,00**
Ausgaben:	**€ 171.600,00**
Ergebnis:	**€ 0,00**

Außerordentlicher Voranschlag:

Einnahmen:	**€ 169.400,00**
Ausgaben:	**€ 169.400,00**
Ergebnis:	**€ 0,00**

- **Mittelfristige Finanzplanung 2015 – 2019**
  Gemäß Gesellschaftsvertrag der Kommandit-Erwerbsgesellschaft „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen am Walde & Co KG" hat der Komplementär (VFI) spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres gemeinsam mit dem Budget eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 3 Jahren zu erstellen und ebenfalls der Kommanditistin (Gemeinde) zur Genehmigung vorzulegen.

VFI St.Georgen/Walde & Co KG — **Voranschlag 2015 (Plan 2016 - 2019)** — **Gesamtübersicht nach Gruppen** — DVR-Nr.

Gruppe	Bezeichnung	Basis 2011	Basis 2012	Basis 2013	VA 2014	VA 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Einnahmen ordentlicher Haushalt										
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	9.062	6.404	13.244	24.900	11.800	11.800	11.800	11.800	11.800
2	Unterricht,Erziehung,Sport u. Wissensch.	921	14.901	67.622	70.400	71.200	71.200	71.200	71.200	71.200
3	Kunst,Kultur und Kultus	0	668	3.208	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Gesundheit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	Wirtschaftsförderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Finanzwirtschaft	14.798	68.374	116.760	92.500	85.000	84.100	84.200	82.100	82.100
	Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt	**24.802**	**92.346**	**200.823**	**191.600**	**171.600**	**170.700**	**170.800**	**169.700**	**169.700**
Ausgaben ordentlicher Haushalt										
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	281	1.428	20.914	19.600	9.100	9.100	9.100	9.100	9.100
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	22.165	23.261	67.624	65.800	56.700	55.800	55.900	55.600	55.800
2	Unterricht,Erziehung,Sport u. Wissensch.	2.196	64.788	116.164	103.500	103.500	103.500	103.500	101.500	101.500
3	Kunst,Kultur und Kultus	0	1.594	1.926	2.000	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Gesundheit	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	Wirtschaftsförderung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	Finanzwirtschaft	160	1.255	4.196	200	200	200	200	200	200
	Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt	**24.802**	**92.346**	**200.823**	**191.600**	**171.600**	**170.700**	**170.800**	**169.700**	**169.700**
	Überschuss (+) / Abgang (-) ordentlicher Haushalt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

VFI St.Georgen/Walde & Co KG

Voranschlag 2015 (Plan 2016 - 2019)
Gesamtübersicht nach Gruppen

DVR-Nr:

Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2011	Basis 2012	Basis 2013	VA 2014	VA 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Einnahmen außerordentlicher Haushalt										
163000	Errichtung FW-Zeughaus	25.567	0	350.417	13.000	0	0	0	0	0
212000	Innensanierung Schule	0	591.263	401.540	0	0	0	0	0	432.000
212001	Zwischenfinanz.Innensan.Schule BA 1	0	720.000	360.000	0	90.000	90.000	90.000	90.000	0
240001	Kindergartenerweiterung - Errichtung	0	0	69.401	0	0	0	0	0	0
914000	Beteiligung VFI St.Georgen &Co.KG	24.719	80.985	137.431	90.200	79.400	78.100	78.100	78.100	78.100
	Summe Einnahmen außerordentlicher Haushalt	**50.287**	**1.392.248**	**1.338.790**	**103.200**	**169.400**	**168.100**	**168.100**	**168.100**	**510.100**
Ausgaben außerordentlicher Haushalt										
163000	Errichtung FW-Zeughaus	25.567	0	350.417	13.000	0	0	0	0	0
212000	Innensanierung Schule	0	591.263	401.540	2.300	1.300	0	0	0	432.000
212001	Zwischenfinanz.Innensan.Schule BA 1	0	720.000	360.000	0	90.000	90.000	90.000	90.000	0
240001	Kindergartenerweiterung - Errichtung	0	0	69.401	0	0	0	0	0	0
914000	Beteiligung VFI St.Georgen &Co.KG	24.719	80.985	137.431	36.600	78.100	78.100	78.100	78.100	78.100
	Summe Ausgaben außerordentlicher Haushalt	**50.287**	**1.392.248**	**1.338.790**	**51.900**	**169.400**	**168.100**	**168.100**	**168.100**	**510.100**
	Überschuss (+) / Abgang (-) außerordentlicher Haushalt	**0**	**0**	**0**	**+51.300**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Haushaltsvoranschlag 2015 und Mittelfristige Finanzplanung 2015 – 2019 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG"

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

9. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG

9.1. Klageeinbringung betreffend Mängel bei Dach des Schulzentrums, Auftragsvergabe an Poduschka Anwaltsgesellschaft mbH

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Poduschka Anwaltsgesellschaft mbH: Honorarnote 14/1207 vom 18.11.2014: Schadenersatzklage, Streitverkündung und Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens betreffend Mängel bei Dach des Schulzentrums gegen
  - Hochstöger Dachdeckerei-Spenglerei GmbH, 4363 Pabneukirchen, Markt 89
  - Bauder GmbH & Co KG, D-70455 Stuttgart, Kornthaler Landstraße 63
  - Simader Baumeister und Zimmermeister GmbH, 4181 Oberneukirchen, Zwettler Straße 6
  - Rheinzink Austria GmbH, 3130 Herzogenburg, Industriestraße 23

  Preis: € 7.728,48 inkl. 20 % MWSt. und Barauslagen

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2014:
  Zustimmung zur Auftragsvergabe der Einbringung einer Schadenersatzklage betreffend Mängel bei Dach des Schulzentrums an Poduschka Anwaltsgesellschaft mbH, 4320 Perg, Leharstraße 6, zum Preis von € 7.728,48 inkl. 20 % MWSt. und Barauslagen

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Karl Gruber: Wurden die Mängel beim Schuldach schon beseitigt?
- AL Gerald Steiner: Im Moment wurden noch keine Maßnahmen diesbezüglich gesetzt, da erst die Verschuldensfrage geklärt werden muss.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Zustimmung zur Auftragsvergabe der Einbringung einer Schadenersatzklage betreffend Mängel bei Dach des Schulzentrums an Poduschka Anwaltsgesellschaft mbH, 4320 Perg, Leharstraße 6, zum Preis von € 7.728,48 inkl. 20 % MWSt. und Barauslagen

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

9.2. Jahresabschluss 2014, Auftragsvergabe an Steuerberater LeitnerLeitner GmbH

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Steuerberater LeitnerLeitner: Angebot vom 21.11.2014:
  Jahresabschluss für VFI & Co KG 2014
  Preis: € 1.500,00 – € 1.900,00 exkl. 20 % MWSt.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2014:
  Zustimmung zur Auftragsvergabe für Jahresabschluss 2014 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG" an Steuerberater LeitnerLeitner, 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32, zum Preis von € 1.900,00 exkl. 20 % MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Zustimmung zur Auftragsvergabe für Jahresabschluss 2014 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG" an Steuerberater LeitnerLeitner, 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32, zum Preis von € 1.900,00 exkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

10. Bestehende Darlehensverträge Raiffeisenbank Mühlviertler Alm, Änderung des Zinsaufschlags

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

Vorhaben	Darlehen Kto.Nr.	Darlehens-Vertrag vom	Aufschlag auf 6-Monats-Euribor bei Vertragsabschuss	Aktueller Saldo
ABA BA 03	25.752.676	12.09.1994	0,190 %-Punkte	€ 1.011.500,00
ABA BA 06	800-05.710.215	17.03.2005	0,110 %-Punkte	€ 261.300,00
ABA BA 08	25.750.316	13.06.2008	0,038 %-Punkte	€ 772.100,00
ABA BA 09	805-05.710.215	09.04.2010	0,373 %-Punkte	€ 640.800,00

- Nachtrag zum Darlehensvertrag: 25.752.676, 800-05.710.215, 25.750.316 und 805-05.710.2015

Darlehensnehmer: Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Die Verzinsung des gegenständlichen Darlehens wird wie folgt abgeändert:

*Ab 01.01.2015, halb-/jährliche Anpassung des Sollzinssatzes entsprechend der Entwicklung des 6 Monats-Euribors + 0,70 **%-Punkte**. Als Basis für die Berechnung gilt der Durchschnitt des vorletzten Monats vor Beginn einer Zinsperiode.*

Dieser Vertrag ist befristet bis 31.12.2015.
Alle übrigen Vereinbarungen bleiben unverändert aufrecht.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 12.12.2014 unter Tagesordnungspunkt 10 genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

Königswiesen, am 04.12.2014

Gemeinde *Raiffeisenbank*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Zinssatzvereinbarung zum Darlehensvertrag für Konditionsanpassung des Aufschlages auf den 6-Monats-EURIBOR von 0,70 %-Punkten für folgende Darlehen mit der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm ab 01.01.2015 befristet bis 31.12.2015:

- Abwasserbeseitigungsanlage BA 03 — Darlehenskonto-Nr. 25.752.676
- Abwasserbeseitigungsanlage BA 06 — Darlehenskonto-Nr. 800-05.710.215
- Abwasserbeseitigungsanlage BA 08 — Darlehenskonto-Nr. 25.750.316
- Abwasserbeseitigungsanlage BA 09 — Darlehenskonto-Nr. 805-05.710.215

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

11. Generalsanierung Kindergartenspielplatz, Grundsatzbeschluss

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Bestehender Kindergartenspielplatz aus Jahr 2001
- Anlässlich Errichtung Wasserspielbereich wurde festgestellt, dass alle Geräte sanierungsbedürftig sind.
- Angebot AN/14/00620 vom 28.11.2014 von Fa. Spielplatz-Service, Stöttner GmbH, 4600 Thalheim/Wels, Bergerndorf 23:

Spielplatz (direkt bei Kindergarten):	€ 45.937,00
Großer Kindergartenspielplatz:	€ 96.777,00
TÜV-Abnahme:	€ 556,00
Planung:	€ 2.600,00
Preis:	€ 145.870,00 exkl. 20 %MWSt.

- Informationsschreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, BGD-140570/340-2014-Tr/Bla vom 11.09.2014 betreffend 15a B-VG-Vereinbarung zum Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes:
  1. *Investitionskostenzuschüsse für infrastrukturelle Maßnahmen*
  B) *Für räumliche Qualitätsverbesserungen maximal 50.000 Euro pro Gruppe*
  *Investitionskosten können Baukosten aber auch die Grundausstattung von Gruppen und Bewegungsräumen, **Spielplatzangebote im Freien**, sowie sonstige für den Betrieb der Bildungs- und Betreuungsstätte notwendigen Anschaffungen sein.*

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2014:
  Grundsatzbeschluss für Generalsanierung Kindergartenspielplatz in Höhe von € 145.870,00 exkl. 20 % MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Leopold Buchberger: Christian Stöttner von der Firma Spielplatz-Service und die Kindergartenleiterin Ingeborg Hundegger haben den Kindergartenspielplatz besichtigt und festgestellt, dass die Spielgeräte nicht mehr sehr lange halten. Es sind einige Reparaturen zu machen, deshalb ist die Überlegung, neue Spielgeräte zu erwerben. Aufgrund eines unverbindlichen Angebots, von der Firma Spielplatz-Service, haben wir nun einen Überblick in welchem Kostenrahmen wir uns befinden würden, wenn wir neue Geräte ankaufen. Bei diesem Tagesordnungspunkt geht es um einen Grundsatzbeschluss. Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses wird das Ansuchen um den Investitionskostenzuschuss vom Bund von der Oö. Landesregierung geprüft und wenn dies genehmigt ist, können wir eine Ausschreibung für die Angebotslegung für die Sanierung des Kindergartenspielplatzes machen

- AL Gerald Steiner: In dem bereits eingeholten Angebot wurden uns qualitativ hochwertigere Spielplatzgeräte angeboten, deshalb ist der Betrag sehr hoch. Was diese dann tatsächlich kosten, hängt von den Angeboten der Firmen ab. Die Geräte die bereits jetzt vorhanden sind würden ausgetauscht werden und es kommen neue dazu. Weiters wäre geplant für den Kindergartenspielplatz für die 3. Gruppe ebenfalls Geräte anzuschaffen. Da es einen Investitionskostenzuschuss für infrastrukturelle Maßnahmen im Kindergartenbereich gibt, sollten qualitativ hochwertige Spielgeräte angekauft werden.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Grundsatzbeschluss für Generalsanierung Kindergartenspielplatz in Höhe von € 145.870,00 exkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

12. Grundverkauf für Erweiterung der Gemeindearztordination, Kaufvertrag mit Pfarre St. Georgen am Walde, Markt 1

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Vorentwurf für Gemeindearztordinationserweiterung vom 20.10.2014 durch Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2

- Schreiben der Katholischen Kirche in OÖ, Finanzkammer Linz, Rechts- und Liegenschaftsreferat, DFK/R-1837-2014/SL/bh vom 13.11.2014:
  in obiger Angelegenheit müssen wir ihnen mit Rücksprache mit unserem Herrn Finanzdirektor leider mitteilen, dass ein Verkauf von pfarrlichen Flächen derart nah am Pfarrhof und Kirche, wie es in St. Georgen am Walde der Fall ist, nicht genehmigt werden kann.
- E-Mail der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 17.11.2014
- Schreiben der Katholischen Kirche in OÖ, Finanzkammer Linz, Rechts- und Liegenschaftsreferat, DFK/R-1837-2014 vom 20.11.2014:
  Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
  nach nochmaliger Rücksprache mit unserem Herrn Finanzdirektor und Darlegung der übermittelten Pläne und Stellungnahmen ist die Diözesanfinanzkammer bereit, einem Verkauf einer ca. 40 m² großen Fläche zu einem m²-Preis vom € 26,44 an die Marktgemeinde St. Georgen am Walde zuzustimmen.
  Die unter der Bedingung, dass der Kaufvertrag von einem Notar oder Rechtsanwalt erstellt wird und die Abwicklung der Immobilienertragssteuer über diesen Vertragspartner erfolgen kann. Da dies für die zwei Verkäuferinnen (Pfarrkirche und Pfarrpfründe) im Hinblick auf die Immobilienertragssteuer wesentlich einfacher abzuwickeln ist, kann einer Durchführung durch das Vermessungsamt nicht zugestimmt werden.
  Im Kaufvertrag ist überdies festzuhalten, dass sich die Marktgemeinde verpflichtet, am jetzigen eingeschossigen Zubau keine Aufstockung durchzuführen.
  Wir ersuchen um Übermittlung des Kaufvertragsentwurfes vor Unterfertigung und verbleiben zwischenzeitig

- Vermessung am 26.11.2014
- Vermessungsurkunde GZ: 717t/2014 vom 27.11.2014 von Geometer DI Dr. Franz Hochstöger:

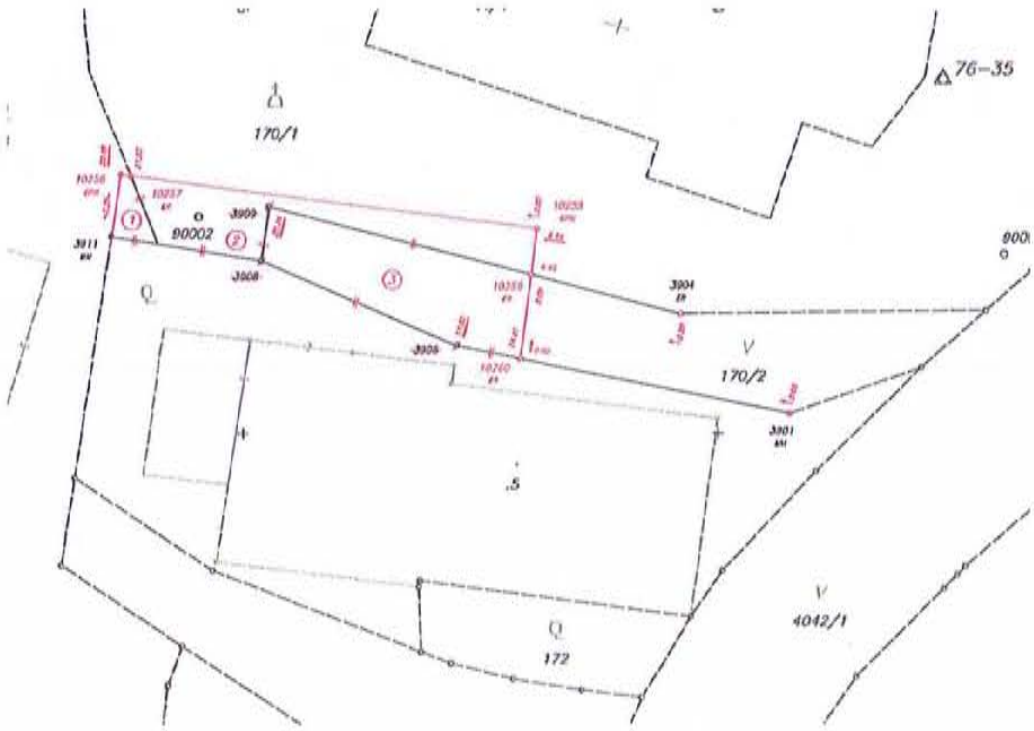

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1) römisch-katholische Pfarrkirche St. Georgen am Walde,
Markt 1, 4372 St. Georgen am Walde und

2) römisch-katholische Pfarrpfründe St. Georgen am Walde,
Markt 1, 4372 St. Georgen am Walde

*als **verkaufende Partei** einerseits und*

***Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde*
vertreten durch den Bürgermeister
***Leopold Buchberger**, geb. am 28.02.1949, Ebenedt 34, 4372 St. Georgen am Walde*

*als **kaufende Partei** andererseits, wie folgt:*

I.
Kaufobjekt 1

*Die römisch-katholische Pfarrkirche St. Georgen am Walde ist Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 367 Grundbuch 43015 St. Georgen am Walde** „Pfarrkirche St. Georgen am Walde" unter anderem mit dem darin vorgetragenen **Grundstück 170/1** Sonstige (Friedhöfe) im Ausmaß von 1.453 m².*
*Die verkaufende Partei verkauft und übergibt der kaufenden Partei und diese letztere kauft und übernimmt zur Gänze aus dem Gutsbestand der Liegenschaft Einlagezahl 367 KG 43015 St. Georgen am Walde die mit der Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Dr. techn. Franz Hochstöger GZ 717t/2014 aus dem Grundstück 170/1 gebildete **Teilfläche 2** im Ausmaß von 44 m² samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, sowie samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, insbesondere mit allem, was mit dem Kaufobjekt erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist, so wie dieses liegt und steht, nach Maßgabe des derzeitigen Besitzstandes und Besitzrechtes.*

II.
Kaufobjekt 2

Die römisch-katholischen Pfarrpfründe St. Georgen am Walde sind Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 368 Grundbuch 43015 St. Georgen am Walde „Pfarrhof St. Georgen am Walde" unter anderem mit dem darin vorgetragenen Grundstück .3 Baufläche (Gebäude), Gärten (Gärten) im Ausmaß von 1.444 m².
*Die verkaufende Partei verkauft und übergibt der kaufenden Partei und diese letztere kauft und übernimmt zur Gänze aus dem Gutsbestand der Liegenschaft Einlagezahl 368 Grundbuch 43015 St. Georgen am Walde die mit der Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Dr. techn. Franz Hochstöger GZ 717t/2014 aus dem Grundstück .3 gebildete **Teilfläche 1** im Ausmaß von 5 m² samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, sowie samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, insbesondere mit allem, was mit dem Kaufobjekt erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist, so wie dieses liegt und steht, nach Maßgabe des derzeitigen Besitzstandes und Besitzrechtes.*

III.
Kaufpreis

Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis für das Kaufobjekt 1 beträgt 26,44 €/m² sohin gesamt € 1.163,36.
Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis für das Kaufobjekt 2 beträgt 26,44 €/m² sohin gesamt € 132,20.

IV.
Einverleibungsbewilligung

Die Vertragsparteien bewilligen nach Durchführung der im obigen Teilungsplan dargestellten Grundstücksunterteilungen und -vereinigungen folgendes:

a) *die Abschreibung der Teilfläche 2 des Grundstückes 170/1 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 367 KG 43015 St. Georgen am Walde und die Zuschreibung zu der im Alleineigentum der kaufenden Partei stehenden Liegenschaft EZ 1 KG 43015 St. Georgen am Walde sowie die Vereinigung dieser Teilfläche mit dem Grundstück .5.*
b) *die Abschreibung der Teilfläche 1 des Grundstückes .3 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 368 KG 43015 St. Georgen am Walde und die Zuschreibung zu der im Alleineigentum der kaufenden Partei stehenden Liegenschaft EZ 1 KG 43015 St. Georgen am Walde sowie die Vereinigung dieser Teilfläche mit dem Grundstück .5.*
c) *Die kaufende Partei bewilligt die lastenfreie Abschreibung der Teilfläche 2 des Grundstückes 170/1 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 367 KG 43015 St. Georgen am Walde auch im Hinblick auf die ihr unter C-LNR 1 zustehende Dienstbarkeit der Nichtverbauung des Grundstückes 170/1.*

V.
Rechtsgültigkeit

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag mit planungsbehördlicher Genehmigung der angeführten Vermessungsurkunde sowie kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung voll rechtsgültig wird.
Die Vertragsparteien halten fest, dass dieses Rechtsgeschäft in der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 12.12.2014 beschlossen wurde.
Die Vertragsparteien sind davon in Kenntnis, dass dieser Vertrag gemäß § 106 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. erst mit seiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung Dritten gegenüber rechtswirksam wird, falls sich für dieses Rechtsgeschäft die Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde als notwendig erweisen sollte.

VI.
Kaufpreisbezahlung

Der jeweilige Kaufpreis ist unter der Bedingung der Lastenfreiheit des Kaufobjektes von nicht übernommenen Lasten innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechtsgültigkeit des Kaufvertrages zur Zahlung fällig und bar und abzugsfrei auf das von der jeweiligen verkaufenden Partei bekannt zu gebende Konto zu überweisen.
Der Schriftenverfasser wird von beiden Vertragsparteien unwiderruflich angewiesen und ermächtigt, die Verbücherung des Kaufvertrages erst nach Zahlung des gesamten Kaufpreises durchzuführen; die Bezahlung des Kaufpreises ist zur Verbücherung nicht gesondert nachzuweisen, so ferne der diesbezügliche Antrag vom Schriftenverfasser gestellt wird.
Ab dem Tag des Zahlungsverzuges vereinbaren die Vertragsparteien 8 % Verzugszinsen jährlich.

VII.
Grundverkehrserklärung

Die kaufende Partei erklärt gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 3 der OÖ. GVG Novelle 2002, dass der gegenständliche Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.
Den Unterzeichnenden sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

VIII.
Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes erfolgt im Falle des Eintrittes der Rechtsgültigkeit dieses Vertrages Zug um Zug mit dem Tage des Einlangens des Kaufpreises bei der jeweiligen verkaufenden Partei.
Es gehen daher von diesem Zeitpunkt angefangen alle Nutzungen und Rechte, aber auch alle Lasten und Gefahren auf die kaufende Partei über.

IX.
Gewährleistung

a) *Die verkaufende Partei haftet für keine bestimmte Beschaffenheit, noch für ein bestimmtes Ausmaß des Kaufobjektes, wohl aber haftet sie für die bestand- und lastenfreie Übergabe, so weit in diesem Vertrage keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Die kaufende Partei*

erklärt, das Kaufobjekt vor Vertragsunterfertigung eingehend besichtigt zu haben, sodass ihr Ausmaß, Zustand und Beschaffenheit des Kaufobjektes genauestens bekannt sind.

b) *Die verkaufende Partei erklärt, dass ihr nichts darüber bekannt ist, dass am Kaufobjekt Ablagerungen stattgefunden haben, die zu einer Sanierungs- oder Entsorgungspflicht des jeweiligen Liegenschaftseigentümers auf Grund öffentlich rechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen führen können. Sollten trotzdem Ablagerungen aufgefunden und der verkaufenden Partei nachgewiesen werden, dass sie davon gewusst hat, verpflichtet sich die verkaufende Partei, die kaufende Partei diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.*

c) *Die verkaufende Partei erklärt, dass hinsichtlich des Kaufobjektes keine Bauaufträge erteilt wurden, keinerlei eingeleitete verwaltungsbehördliche Verfahren, keine bescheidmäßig bereits verfügte öffentlich rechtliche Beschränkungen oder Belastungen bekannt sind oder sogar bereits vorliegen, ebenso wenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.*

d) *Die verkaufende Partei leistet volle Gewähr dafür, dass am Kaufobjekt keinerlei außerbücherliche Lasten, welcher Art immer, bestehen, wie zum Beispiel, Bestandrechte, rückständige Abgaben sowie nicht verbücherte Dienstbarkeiten und verpflichtet sich die verkaufende Partei, die kaufende Partei diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.*

X.
Wertäquivalenz

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des Vertragsobjekts beiderseits bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den derzeit gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt.
Zwischen den Parteien herrscht Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat.

XI.
Kosten und Abgaben

a) *Die Kosten der Errichtung, einer allfälligen behördlichen Genehmigung sowie der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und einer Rangordnungsanmerkung für die beabsichtigte Veräußerung, trägt auf Grund gesonderter Honorarvereinbarung die kaufende Partei.*

b) *Die Grunderwerbsteuer in der Höhe von 3,5 % und die Eintragungsgebühr in der Höhe von 1,1 % jeweils der Bemessungsgrundlage trägt unbeschadet einer allfälligen gesetzlichen Haftung der verkaufenden Partei die kaufende Partei.*

c) *Der Auftrag zur Vertragserrichtung wurde von der kaufenden Partei erteilt.*

d) *Allfällige Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung hat jede Partei selbst zu tragen.*

e) *Eine allfällige Immobilienertragssteuer sowie die Kosten der Berechnung trägt die verkaufende Partei.*

f) *Die Kosten einer allfälligen Lastenfreistellung trägt die jeweilige verkaufende Partei.*

g) *Beide Vertragsparteien verzichten darauf, dass der gegenständliche Liegenschaftsumsatz, der nach § 6 Absatz 1, Ziffer 9, litera a) UStG an und für sich steuerfrei ist, steuerpflichtig behandelt wird (Verzicht auf die Umsatzsteueroption).*
Die kaufende Partei verzichtet somit auch auf die Ausstellung einer umsatzsteuergerechten Rechnung durch die verkaufende Partei.

XII.
Staatsbürgerschaft

Bei der kaufenden Partei handelt es sich um eine österreichische Gebietskörperschaft.

XIII.
Auftrag

Es besteht Einvernehmen, dass der Schriftenverfasser Mag. Roland Strohofer, öffentlicher Notar in Grein bzw. ein Substitut oder Kanzleinachfolger, die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes besorgt. Ein Auftragswiderruf sowie ein Auftrag zur Herausgabe der für die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes erforderlichen Urkunden sowie des hiezu

erwirkten Veräußerungsrangordnungsbeschlusses, können nur durch alle Vertragsparteien einvernehmlich erfolgen.
Die Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit Frau Birgit Geirhofer, geboren am 15.02.1992, Notariatsangestellte, p.A. Kreuznerstraße 6, 4360 Grein sämtliche für die bücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes erforderlichen Änderungen vorzunehmen und beglaubigt zu unterfertigen.

XIV.
Grunderwerbsteuerselbstberechnung

Die kaufende Partei verpflichtet sich, innerhalb einer Woche nach Vorschreibung die Grunderwerbsteuer auf das Konto des Schriftenverfassers bei der Notartreuhandbank IBAN AT81 3150 0000 0400 4800, BIC NTBAATWW, zu überweisen.
Die kaufende Partei beauftragt den Schriftenverfasser die Grunderwerbsteuerselbstberechnung durchzuführen und nach Einlangen dieser Gebühren auf dem oben angeführten Konto diese an das zuständige Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern abzuführen.
Sollte die Finanzverwaltung zu einer anderen Bewertung gelangen, so verpflichtet sich die zahlungspflichtige Partei einen allfälligen Fehlbetrag binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe zu überweisen.
Der Parteienvertreter ist befugt, gegenüber dem Grundbuchsgericht je Erwerbsvorgang zu erklären, dass eine Selbstberechnung gemäß § 11 Grunderwerbsteuergesetz vorgenommen worden ist und die Grunderwerbsteuer gemäß § 13 abgeführt wird.

XV.
Immobilienertragssteuer

Die Vertragsparteien wurden darüber informiert, dass seit dem 01.04.2012 eine Immobilienertragssteuer zu entrichten ist.
Der Schriftenverfasser wird von der verkaufenden Partei ersucht, die Immobilienertragssteuer im Rahmen der Selbstberechnung zu berücksichtigen, soweit dies zweckmäßig ist.
Die verkaufende Partei erklärt, dass der letzte entgeltliche Erwerb bereits vor dem 31.03.2002 erfolgt ist und es sich somit um einen Altfall handelt.
Die verkaufende Partei erklärt, dass die Anschaffungskosten nicht mehr nachvollziehbar sind, weshalb von der Pauschalierung des § 30 Absatz 4 Ziffer 2 EStG Gebrauch gemacht wird und somit die Anschaffungskosten mit 86 % des Veräußerungserlöses angesetzt werden. (effektiver Steuersatz 3,5 %)

XVI.
Dienstbarkeiten

Die kaufende Partei räumt den beiden verkaufenden Parteien, ob dem Grundstück .5 der Liegenschaft EZ 1 KG 43015 St. Georgen am Walde die Dienstbarkeit der Nichtaufstockung auf dem geplanten eingeschossigen Zubau zum Arzthaus für sich und ihre Rechtsnachfolger ein und soll dieses Recht auch grundbücherlich sichergestellt werden.
Zur grundbücherlichen Sicherstellung bewilligt die Marktgemeinde St. Georgen am Walde ob der Liegenschaft EZ 1 KG 43015 St. Georgen am Walde die Einverleibung der Dienstbarkeit der Nichtaufstockung hinsichtlich des Grundstückes .5 zugunsten der römisch-katholischen Pfarrkirche St. Georgen am Walde sowie der römischkatholischenPfarrpfründe St. Georgen am Walde.

XVII.
Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer einzigen für die kaufende Partei bestimmten Urschrift ausgefertigt, die verkaufende Partei erhält eine Abschrift.

St. Georgen am Walde, 12.12.2014:

verkaufende Partei *verkaufende Partei*

_____ _____

kaufende Partei

_____

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

***Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde*
als Verwalterin des öffentlichen Gutes
vertreten durch den Bürgermeister
***Leopold Buchberger**, geb. 28.02.1949, Ebenedt 34, 4372 St. Georgen am Walde*

*als **verkaufende Partei** einerseits und*

***Marktgemeinde St. Georgen am Walde**, Markt 9, 4372 St. Georgen am Walde*
vertreten durch den Bürgermeister
***Leopold Buchberger**, geb. 28.02.1949, Ebenedt 34, 4372 St. Georgen am Walde*

*als **kaufende Partei** andererseits,*

wie folgt:

I.
Kaufobjekt

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde, als Verwalterin des öffentlichen Gutes, ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 395 Grundbuch 43015 St. Georgen am Walde unter anderem mit dem darin vorgetragenen Grundstück 170/2.
*Die verkaufende Partei verkauft und übergibt der kaufenden Partei und diese letztere kauft und übernimmt zur Gänze aus dem Gutsbestand der Liegenschaft Einlagezahl 395 KG 43015 St. Georgen am Walde die mit der Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Dr. techn. Franz Hochstöger GZ 717t/2014 aus dem Grundstück 170/2 gebildete **Teilfläche 3** im Ausmaß von 56 m² samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, sowie samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, insbesondere mit allem, was mit dem Kaufobjekt erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist, so wie dieses liegt und steht, nach Maßgabe des derzeitigen Besitzstandes und Besitzrechtes.*

II.
Kaufpreis

Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis für das Kaufobjekt beträgt € 100,--.

III.
Einverleibungsbewilligung

Die Vertragsparteien bewilligen nach Durchführung der im obigen Teilungsplan dargestellten Grundstücksunterteilungen und -vereinigungen die Abschreibung der Teilfläche 3 des Grundstückes 170/2 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 395 KG 43015 St. Georgen am Walde und die Zuschreibung zu der im Alleineigentum der kaufenden Partei stehenden Liegenschaft EZ 1 KG 43015 St. Georgen am Walde sowie die Vereinigung dieser Teilfläche mit dem Grundstück .5.

IV.
Rechtsgültigkeit

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag mit planungsbehördlicher Genehmigung der angeführten Vermessungsurkunde voll rechtsgültig wird.
Die Vertragsparteien halten fest, dass dieses Rechtsgeschäft in der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 12.12.2014 beschlossen wurde.
Die Vertragsparteien sind davon in Kenntnis, dass dieser Vertrag gemäß § 106 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. erst mit seiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung Dritten gegenüber rechtswirksam wird, falls sich für dieses Rechtsgeschäft die Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde als notwendig erweisen sollte.

V.
Kaufpreisbezahlung

Der Kaufpreis ist unter der Bedingung der Lastenfreiheit des Kaufobjektes von nicht übernommenen Lasten innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechtsgültigkeit des Kaufvertrages zur Zahlung fällig und bar und abzugsfrei auf das von der verkaufenden Partei bekannt zu gebende Konto zu überweisen.
Der Schriftenverfasser wird von beiden Vertragsparteien unwiderruflich angewiesen und ermächtigt, die Verbücherung des Kaufvertrages erst nach Zahlung des gesamten Kaufpreises durchzuführen; die Bezahlung des Kaufpreises ist zur Verbücherung nicht gesondert nachzuweisen, so ferne der diesbezügliche Antrag vom Schriftenverfasser gestellt wird.
Ab dem Tag des Zahlungsverzuges vereinbaren die Vertragsparteien 8 % Verzugszinsen jährlich.

VI.
Grundverkehrserklärung

Die kaufende Partei erklärt gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 3 der OÖ. GVG Novelle 2002, dass der gegenständliche Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.
Den Unterzeichnenden sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

VII.
Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes erfolgt im Falle des Eintrittes der Rechtsgültigkeit dieses Vertrages Zug um Zug mit dem Tage des Einlangens des Kaufpreises bei der jeweiligen verkaufenden Partei.
Es gehen daher von diesem Zeitpunkt angefangen alle Nutzungen und Rechte, aber auch alle Lasten und Gefahren auf die kaufende Partei über.

VIII.
Gewährleistung

a) Die verkaufende Partei haftet für keine bestimmte Beschaffenheit, noch für ein bestimmtes Ausmaß des Kaufobjektes, wohl aber haftet sie für die bestand- und lastenfreie Übergabe, so weit in diesem Vertrage keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Die kaufende Partei erklärt, das Kaufobjekt vor Vertragsunterfertigung eingehend besichtigt zu haben, sodass ihr Ausmaß, Zustand und Beschaffenheit des Kaufobjektes genauestens bekannt sind.
b) Die verkaufende Partei erklärt, dass ihr nichts darüber bekannt ist, dass am Kaufobjekt Ablagerungen stattgefunden haben, die zu einer Sanierungs- oder Entsorgungspflicht des jeweiligen Liegenschaftseigentümers auf Grund öffentlich rechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen führen können. Sollten trotzdem Ablagerungen aufgefunden und der verkaufenden Partei nachgewiesen werden, dass sie davon gewusst hat, verpflichtet sich die verkaufende Partei, die kaufende Partei diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.
c) Die verkaufende Partei erklärt, dass hinsichtlich des Kaufobjektes keine Bauaufträge erteilt wurden, keinerlei eingeleitete verwaltungsbehördliche Verfahren, keine bescheidmäßig bereits verfügte öffentlich rechtliche Beschränkungen oder Belastungen bekannt sind oder sogar bereits vorliegen, ebenso wenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.
d) Die verkaufende Partei leistet volle Gewähr dafür, dass am Kaufobjekt keinerlei außerbücherliche Lasten, welcher Art immer, bekannt sind, wie zum Beispiel, Bestandrechte, rückständige Abgaben sowie nicht verbücherte Dienstbarkeiten und verpflichtet sich die verkaufende Partei, die kaufende Partei diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

IX.
Wertäquivalenz

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des Vertragsobjekts beiderseits bekannt ist und wird Leistung und Gegenleistung nach den derzeit gegebenen Verhältnissen ausdrücklich als angemessen anerkannt.
Zwischen den Parteien herrscht Einigkeit darüber, dass das Rechtsmittel des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes) nicht Anwendung zu finden hat.

X.

Kosten und Abgaben

a) *Die Kosten der Errichtung, einer allfälligen behördlichen Genehmigung sowie der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und einer Rangordnungsanmerkung für die beabsichtigte Veräußerung, trägt auf Grund gesonderter Honorarvereinbarung die kaufende Partei.*

b) *Die Grunderwerbsteuer in der Höhe von 3,5 % und die Eintragungsgebühr in der Höhe von 1,1 % jeweils der Bemessungsgrundlage trägt unbeschadet einer allfälligen gesetzlichen Haftung der verkaufenden Partei die kaufende Partei.*
Festgehalten wird, dass der Befreiungstatbestand des § 3 Abs. 1 Ziff 1 GrEStG in Anspruch genommen wird.

c) *Der Auftrag zur Vertragserrichtung wurde von der kaufenden Partei erteilt.*

d) *Allfällige Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung hat jede Partei selbst zu tragen.*

e) *Eine allfällige Immobilienertragssteuer sowie die Kosten der Berechnung trägt die verkaufende Partei.*

f) *Beide Vertragsparteien verzichten darauf, dass der gegenständliche Liegenschaftsumsatz, der nach § 6 Absatz 1, Ziffer 9, litera a) UStG an und für sich steuerfrei ist, steuerpflichtig behandelt wird (Verzicht auf die Umsatzsteueroption).*
Die kaufende Partei verzichtet somit auch auf die Ausstellung einer umsatzsteuergerechten Rechnung durch die verkaufende Partei.

XI.
Staatsbürgerschaft

Bei der kaufenden Partei handelt es sich um eine österreichische Gebietskörperschaft.

XII.
Auftrag

Es besteht Einvernehmen, dass der Schriftenverfasser Mag. Roland Strohofer, öffentlicher Notar in Grein bzw. ein Substitut oder Kanzleinachfolger, die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes besorgt. Ein Auftragswiderruf sowie ein Auftrag zur Herausgabe der für die grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes erforderlichen Urkunden sowie des hiezu erwirkten Veräußerungsrangordnungsbeschlusses, können nur durch alle Vertragsparteien einvernehmlich erfolgen.
Die Vertragsparteien bevollmächtigen hiermit Frau Birgit Geirhofer, geboren am 15.02.1992, Notariatsangestellte, p.A. Kreuznerstraße 6, 4360 Grein sämtliche für die bücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes erforderlichen Änderungen vorzunehmen und beglaubigt zu unterfertigen.

XIII.
Grunderwerbsteuerselbstberechnung

Die kaufende Partei beauftragt den Schriftenverfasser die Grunderwerbsteuerselbstberechnung durchzuführen.
Sollte die Finanzverwaltung zu einer anderen Bewertung gelangen, so verpflichtet sich die zahlungspflichtige Partei einen allfälligen Fehlbetrag binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe zu überweisen.
Der Parteienvertreter ist befugt, gegenüber dem Grundbuchsgericht je Erwerbsvorgang zu erklären, dass eine Selbstberechnung gemäß § 11 Grunderwerbsteuergesetz vorgenommen worden ist und die Grunderwerbsteuer gemäß § 13 abgeführt wird.

XIV.
Immobilienertragssteuer

Die Vertragsparteien wurden darüber informiert, dass seit dem 01.04.2012 eine Immobilienertragssteuer zu entrichten ist.
Die verkaufende Partei beauftragt den Schriftenverfasser die Berechnung der Immobilienertragsteuer durchzuführen.
Die Vertragsparteien halten fest, dass der unentgeltliche Teil dieses Rechtsgeschäftes überwiegt.

XV.
Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer einzigen für die kaufende Partei bestimmten Urschrift ausgefertigt, die verkaufende Partei erhält eine Abschrift.

Datum:
Ort:

verkaufende Partei *verkaufende Partei*

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2014:
  Vermessungsurkunde GZ: 717t/2014 vom 27.11.2014 und Kaufvertrag mit Röm.-kath. Pfarrkirche St. Georgen am Walde und Röm.-kath. Pfarrpfründe St. Georgen am Walde zum Kauf von 49 m² Grund zum Preis von € 1.295,56 für die Erweiterung der Gemeindearztordination

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Leopold Buchberger: Ich bin froh darüber, dass wir den Kaufvertrag mit der Diözese abschließen können. Ich möchte mich bei Johann Mühlbachler, dem Obmann des Finanzausschusses, bedanken, denn er hat sich diesbezüglich positiv eingebracht. Es liegt uns bereits die Kostenschätzung für den geplanten Zubau und die wärmetechnische Sanierung des Arzthauses, Markt 2, in Höhe von € 435.000,00 netto vor.

- Josef Buchberger: Ich bin auch sehr froh darüber, dass der Grundkauf zustande gekommen ist. Es ist sehr wichtig, dass wir für die Erweiterung der medizinischen Versorgung die dazu benötigten Voraussetzungen schaffen.

- AL Gerald Steiner: Die Diözese Linz besteht darauf, dass der geplante Zubau beim Arzthaus nicht überbaut wird. 56 m² öffentliches Gut kommen zum Gemeindegut. Aufgrund der Auskunft von Geometer DI. Dr. Franz Hochstöger ist es unbürokratischer einen Kaufvertrag von der Gemeinde an die Gemeinde durch den Notar zu machen anstatt eines zusätzlichen Plans und der Abwicklung gemäß Liegenschaftsteilungsgesetz.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
- Vermessungsurkunde GZ: 717t/2014 vom 27.11.2014
- Kaufvertrag mit Röm.-kath. Pfarrkirche St. Georgen am Walde und Röm.-kath. Pfarrpfründe St. Georgen am Walde zum Kauf von 49 m² Grund zum Preis von € 1.295,56 für die Erweiterung der Gemeindearztordination
- Kaufvertrag von Marktgemeinde St. Georgen am Walde (Verwalterin des öffentlichen Gutes) an die Marktgemeinde St. Georgen am Walde zum Kauf von 56 m² Grund zum Preis von € 100,00

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

13. Renate Klaus, Ober St. Georgen 29/3, Ansuchen um Aufnahme der Zufahrt zum Grundstück 540/4, KG Linden ins Gemeindestraßenbauprogramm (Gemeindestraße Almeder-Mitterneder)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Ansuchen von Renate Klaus, Ober St. Georgen 29/3 vom 11.11.2014 betreffend Aufnahme der Zufahrt ins Gemeindestraßenbauprogramm:
  Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
  Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!
  Ich bin Besitzerin des Baugrundstücks 540/4, KG Linden und möchte im kommenden Sommer 2015 ein Einfamilienhaus errichten.
  Damit eine Zufahrt möglich ist, ersuche ich um Aufnahme ins Gemeindestraßenbauprogramm.

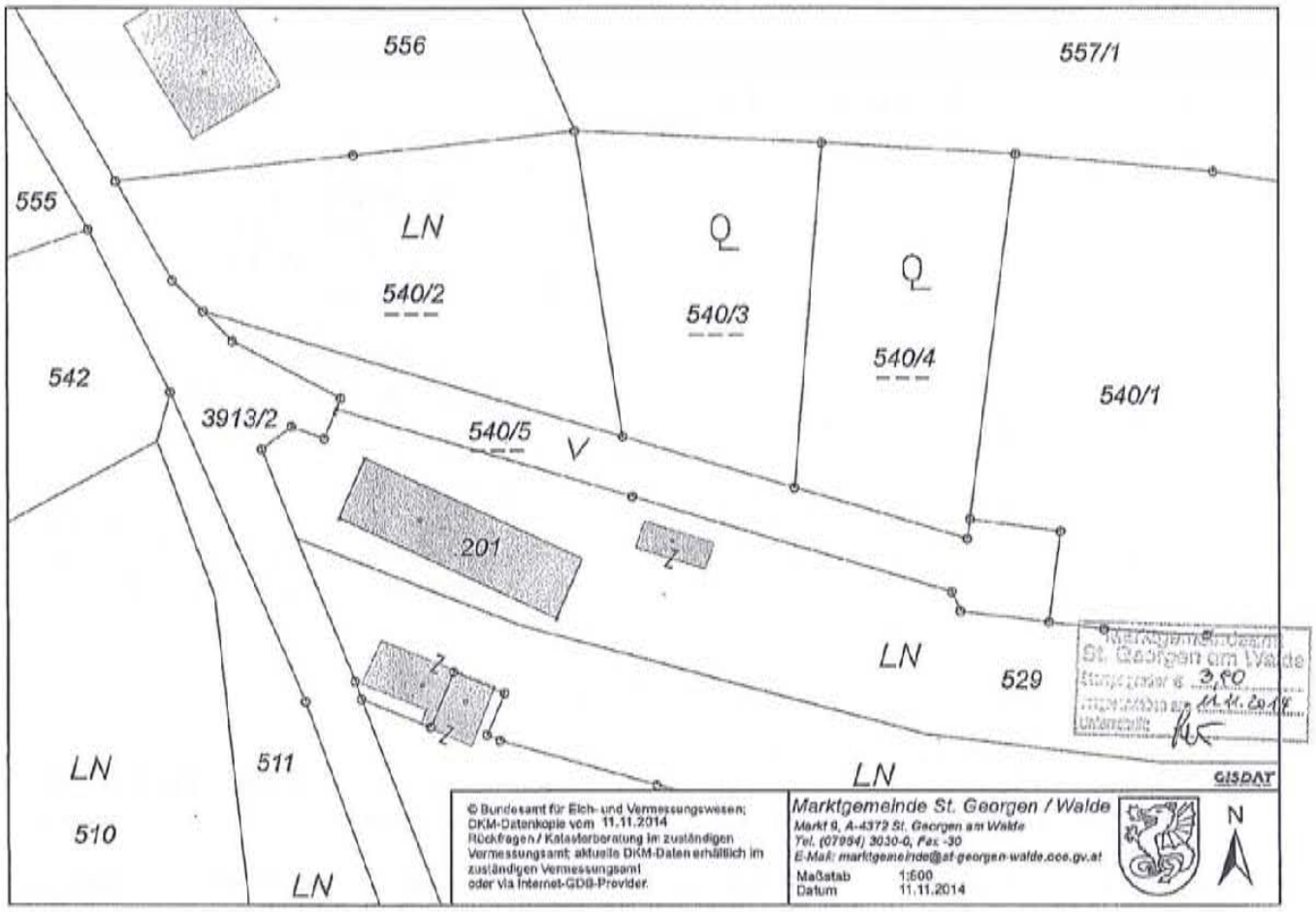

- Festlegung Straßenniveau durch Bauhofvorarbeiter Gottfried Paireder am 21.11.2014
- Errichtung der Rohtrasse im Frühjahr 2015: Kosten ca. € 5.000,00

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2014:
  Aufnahme der Zufahrt zum Grundstück 540/4, KG Linden ins Gemeindestraßenbauprogramm (Gemeindestraße Almeder-Mitterneder)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Aufnahme der Zufahrt zum Grundstück 540/4, KG Linden ins Gemeindestraßenbauprogramm (Gemeindestraße Almeder-Mitterneder)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

14. Gemeindestraße Steingasse, Zufahrt Rogner, Vermessungsurkunde GZ: 666t/2014

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2013:
  Aufnahme der Gemeindestraße Steingasse, Zufahrt Steingasse 8, ins Gemeindestraßenbauprogramm.

- Grundabtretungsprotokoll vom 29.10.2012 von Roman Rogner, Steingasse 8 betreffend Grundstück 566/2, KG St. Georgen am Walde
- Grundabtretungsprotokoll vom 17.03.2014 von Dietmar und Gertraud Rogner, Steingasse 8 betreffend Grundstück 566/2, KG St. Georgen am Walde
- Straßenlänge: ca. 30 m Kronenbreite: 5 m, Asphaltbreite: 3,5 m,
- Umkehrplatz: 10 m x 10 m
- Baukosten: ca. € 10.000,00 inkl. 20 % MWSt.

- Vermessung am 17.03.2014
- Vermessungsurkunde GZ: 666t/2014 vom 21.07.2014 von Geometer DI Dr. Franz Hochstöger:

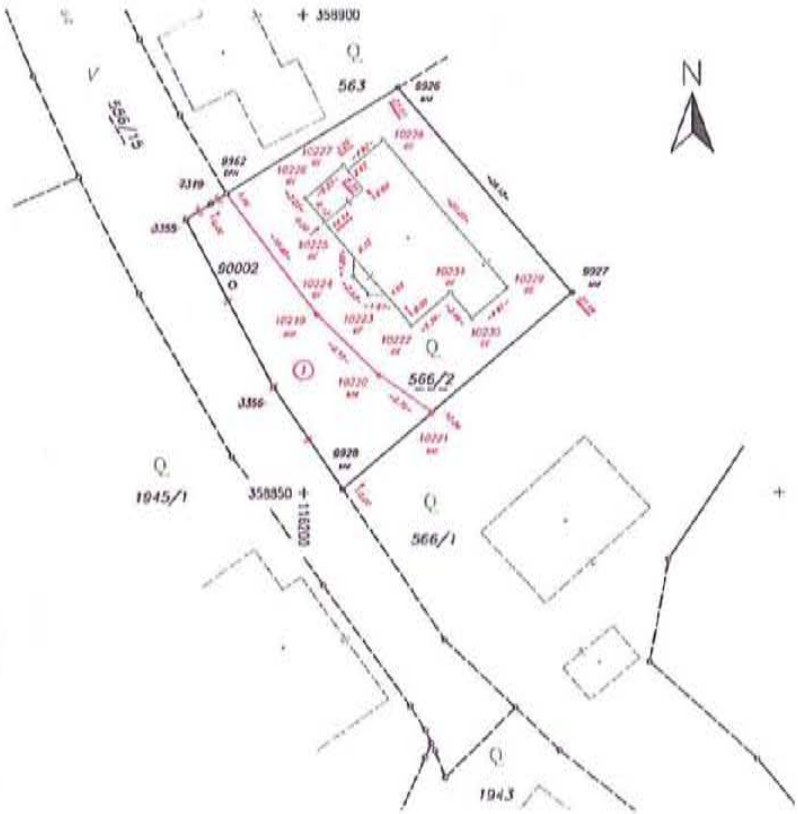

- Bescheid des Vermessungsamtes, GZ 1491/2014/03 vom 04.08.2014 betreffend Bescheinigung des Plans GZ 666t/2014 vom 21.07.2014

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2014:
  Vermessungsurkunde GZ: 666t/2014 vom 21.07.2014 betreffend Gemeindestraße Steingasse, Zufahrt Rogner

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Vermessungsurkunde GZ: 666t/2014 vom 21.07.2014 betreffend Gemeindestraße Steingasse, Zufahrt Rogner

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

15. Marktgemeinde, 4280 Königswiesen, Markt 2, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterweges Ebenedt, Ausästung Paroxedt, für Kanalleitungsverlegung zu den Liegenschaften Ebenedt 30 und 31

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Nachbarsgemeinde Königswiesen errichtet die Kanalisationsanlage im Bereich der Ortschaft Paroxedt bis an die Gemeindegrenze von St. Georgen am Walde
- Es besteht für folgende Liegenschaften die Möglichkeit an die Kanalisation der Marktgemeinde Königswiesen anzuschließen:
  - Johann Gruber, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 30
  - Manfred und Eva Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 31
- Da die Kanaltrasse teilweise im Güterweg Ebenedt, Ausästung Paroxedt, verlegt werden soll, ist die Zustimmung durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde notwendig

Gestattungsvertrag
Sondernutzung
Güterweg Ebenedt, Ausästung Paroxedt
von km 0,580 bis km 0,695 re.i.S.d.Km.

abgeschlossen zwischen

1. ***Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Straßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9**, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung" bezeichnet,*

und

2. ***Marktgemeinde Königswiesen, 4280 Königswiesen, Markt 2**, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter" bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

*1.1. Der Nutzungsberechtigte ist ein **Abwasserentsorgungsunternehmen**.*

*1.2. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die **Errichtung des kommunalen Kanalnetzes zu den Liegenschaften Gruber, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 30 und Spiegl, 4372 St. Georgen am Walde, Ebenedt 31**, und will zu diesem Zweck eine **Rohrleitung im Güterweg Ebenedt, Ausästung Paroxedt (Grundstück 4060, KG Henndorf) im Bereich von km 0,580 bis km 0,695 re.i.S.d.Km.** verlegen. Es handelt sich um eine **Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde**. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.*

1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Errichtung des kommunalen Kanalnetzes im Folgenden als „Einrichtung" bezeichnet.

2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektsplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.

2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.

2.4. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.

*3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6** Monaten ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12** Monaten ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.*

3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.

3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

3.5. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.

3.6. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel durchgeführt werden.

3.7. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

3.8. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.

5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.

5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.

5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.

5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

6.2. Die Zustimmung wird **unbefristet** erteilt.

6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn

a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

6.4. *Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.*

7. Rechtsnachfolge

7.1. *Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.*

7.2. *Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.*

7.3. *Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.*

7.4. *Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.*

8. Schlussbestimmungen

8.1. *Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.*

8.2. *Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.*

8.3. *Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.*

8.4. *Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der* ***Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts*** *vereinbart.*

8.5. *Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.*

8.6. *Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der*

Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Planliche Darstellung
Anlage 2 Technische Bestimmungen

St. Georgen am Walde, 12.12.2014

Für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Straßenverwaltung

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Königswiesen, 10.12.2014

Für die Marktgemeinde Königswiesen
Nutzungsberechtigter

Der Bürgermeister:

Johann Holzmann

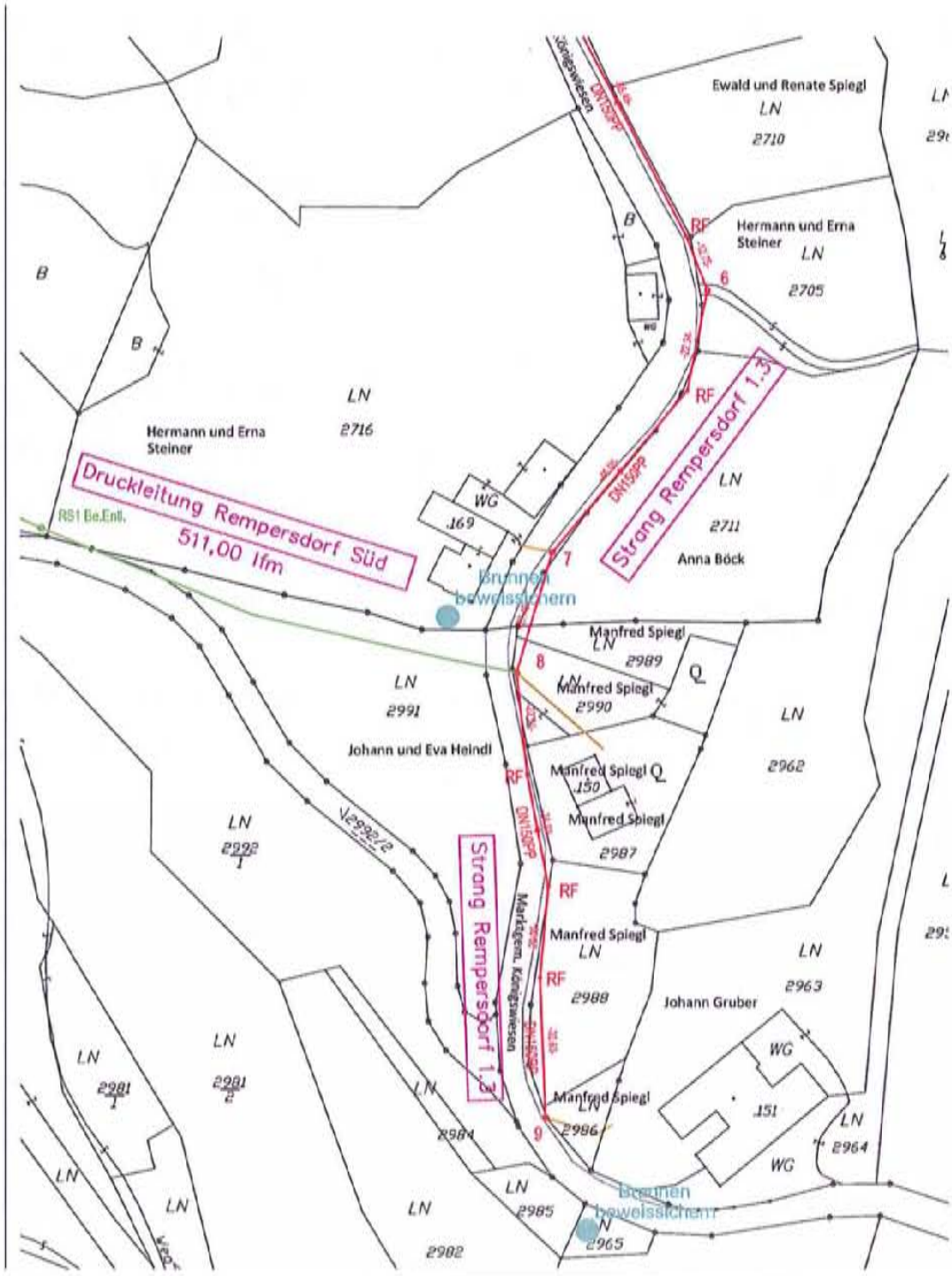

Technische Bestimmungen

***Anlage 2** zu Gestattungsvertrag AZ: 612-2-2014/Bu/St vom 12.12.2014*

Verlegung einer Rohrleitung

1. *Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.*

2. *Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.*

3. *Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.*

4. *Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.*

5. *Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.*

6. *Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.*

7. *Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1 m** zu situieren.*

8. *Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.*

9. *Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.*

10. ***Wiederverfüllung der Rohrgräben:***
    Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
    *Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.*

11. ***Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:*
    (Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43.)

    a) *Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "**Verfüllzone**":*
    *Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.*

    b) *Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:*

- ***im Bereich der Fahrbahnen:***
  Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.
  Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $E_{V1} \geq 35$ MN/mm² zu betragen.
- ***für Gehsteige / Gehwege:***
  auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $E_{V1} \geq 15$ MN/mm²
  auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $E_{V1} \geq 35$ MN/ mm²

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:
- *Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.*
- ***Anzahl der Abnahmeprüfungen:***
  Bei einer Rohrgrabenlänge von ≤ 600 m sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung oder des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel durchzuführen
- *Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.*
- *Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.*
- *Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung oder den Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel.*
- ***Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.***
- *Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.*

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.
Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

12. *Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzu-führen.*
    Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.
    Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

ÖN B 3130	Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
ÖN EN 13108-1	Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen –Asphaltbeton
ÖN B 3508	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
ÖN B 3580-1	Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz
RVS 11.01.11	Baustellentafeln
RVS 11.06.22	Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten
RVS 08.16.01	Anforderungen an Asphaltschichten
RVS 08.97.05	Anforderungen an Asphaltmischgut
RVS 11.03.21	Asphalt und Asphaltschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele
RVS 11.06.58	Bauprodukte u. Bauleistungen

13. *Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:*
    Fahrbahnen:
    - *mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)*
    - *10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)*
    - *8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8*

- *2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2*
  Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

14. *Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel an Ort und Stelle festgelegt.*

15. *Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.*

16. *Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.*

17. *Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.*

18. *Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungs-berechtigten laufend zu beheben.*

19. *Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.*

20. *Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.*

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 01.12.2014:
  Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterweges Ebenedt, Ausästung Proxedt von km 0,580 bis km 0,695 re.i.S.d.Km. für Kanalleitungsverlegung mit Marktgemeinde Königswiesen, 4280 Königswiesen, Markt 2

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterweges Ebenedt, Ausästung Proxedt von km 0,580 bis km 0,695 re.i.S.d.Km. für Kanalleitungsverlegung mit Marktgemeinde Königswiesen, 4280 Königswiesen, Markt 2

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

16. Gertraud Kaufmann, 1210 Wien, Autokaderstraße 3-7/39/6, Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.41 für Umwidmung der Liegenschaft Ebenedt 46, Grundstücke .195 und 1975/4, KG Henndorf von Grünland in Gebiet für einen zeitweiligen Wohnbedarf (WE)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Rechtsauskunft vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftlich und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Raumordnungsrecht, GZ: RO-R-701116/1-2014-Pl/Ja vom 25.11.2014 betreffend Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren wegen eines Übertragungsfehlers:

- Ortsplanerische Stellungnahme von DI Gottfried Seyr vom 25.11.2014:

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1.1. Vorhaben:

Widmung der Parzelle .195 sowie einer Teilfläche der Parzelle 1975/4, beide KG. Henndorf als „Gebiet für einen zeitweiligen Wohnbedarf (Zweitwohnungsgebiet)" (WE).

1.2. Situation:

Bei dieser Baulandwidmung handelt es sich um einen Altbestand, d. h., dass die WE- Widmung für das Haus Ebenedt 46 bereits im Flächenwidmungsplan FW 2.0 aus dem Jahr 1992 bestanden hat (siehe Beilage 1). Im aktuellen digitalen Flächenwid- mungsplan FW 3.0 aus dem Jahr 2001 scheint diese WE-Widmung jedoch nicht mehr auf (siehe Beilage 2).
Weder den handelnden Personen am Gemeindeamt noch dem damaligen Ortsplaner und heutigem Ersteller dieser Stellungnahme ist in Erinnerung, dass es im Zuge des Verfahrens zur Erstellung des Flächenwidmungsplanes FW 3.0 in den Jahren 1999 bis Ende 2001 eine Diskussion über die Rückwidmung der betreffenden WE-Widmung in Grünland-Land- und Forstwirtschaft geführt worden wäre. Es gibt auch keine schriftlichen Aufzeichnungen über eine allfällige Rückwidmung. Die Durchsicht der im Zuge des Verfahrens eingelangten Stellungnahmen der Grundeigentümer brachte auch kein Ergebnis und im Verzeichnis jener Gebäude, die im aktuellen Flächenwidmungsplan als WE ausgewiesen sind, scheint das betreffende Gebäude auch nicht auf.
Die fehlende Erinnerung aller damals im Rahmen der Flächenwidmung tätigen Personen an eine am betreffenden Standort stattgefundene Rückwidmung sowie das Fehlen jeder schriftlichen Aufzeichnung darüber lässt daher den Schluss zu, dass es sich bei der dieser Angelegenheit nicht um eine bewusste Rückwidmung einer Baulandfläche in Grünland handelt, sondern schlicht und einfach um ein Versehen, das weder dem Ortsplaner noch dem damals zuständigen Mitarbeiter am Gemeindeamt aufgefallen ist.
Die ganze Angelegenheit wurde nunmehr aktuell, als es einen potentiellen Käufer für die Liegenschaft gibt, der sich am Gemeindeamt über die aktuelle Widmung der Liegenschaft erkundigte, wobei das Fehlen der WE-Widmung für das Haus Ebenedt 46 festgestellt wurde.
Durch das Widmungsverfahren FW 3.41 soll der Zustand, wie er im Flächenwidmungsplan FW 2.0 aus dem Jahr 1992 dargestellt war, wiederhergestellt werden.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Nachdem es, wie in Punkt 1. 2. bereits ausführlich beschrieben, sich bei der Nichtwidmung des Wohnhauses Ebenedt 46 als WE ganz offensichtlich um ein Versehen handelt und in der Zwischenzeit auch keine Naturgefahren oder sonstige Widmungshemmnisse (den angrenzenden Wald hat es 1992 auch schon gegeben) zutage getreten sind, besteht seitens des Ortsplaners kein Einwand gegen eine neuerliche Widmung des Objektes (Parzellennr. .195) Ebenedt 46 und einer aus einer Teilfläche der Parzelle 1975/4 bestehenden Umgebungsfläche, die unter Berücksichtigung der genauen Lage des Objektes in etwa jenem Ausmaß entsprechen soll, das im Flächenwidmungsplan FW 2.0 als WE gewidmet war. Eine allfällige Ausweisung einer Schutzzone im Bauland - bauliche Maßnahme (Bm) auf Grund der angrenzenden Forstflächen ist abhängig

von einem Lokalugenschein sowie von der gutachterlichen Beurteilung durch die Vertreterin der Bezirksforstinspektion Perg.

3. ERKLÄRUNG ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Gemäß § 33 (7) Oö. ROG 1994 i. d. g. F. ist eine Umweltprüfung dann nicht erforderlich, wenn es sich bei der geplanten Änderung um eine geringfügige Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt. Dieser Passus trifft auf die gegenständliche Änderung zu, sodass eine Umweltprüfung im Sinne des § 33 (7) Oö. ROG 1994 entfallen kann.

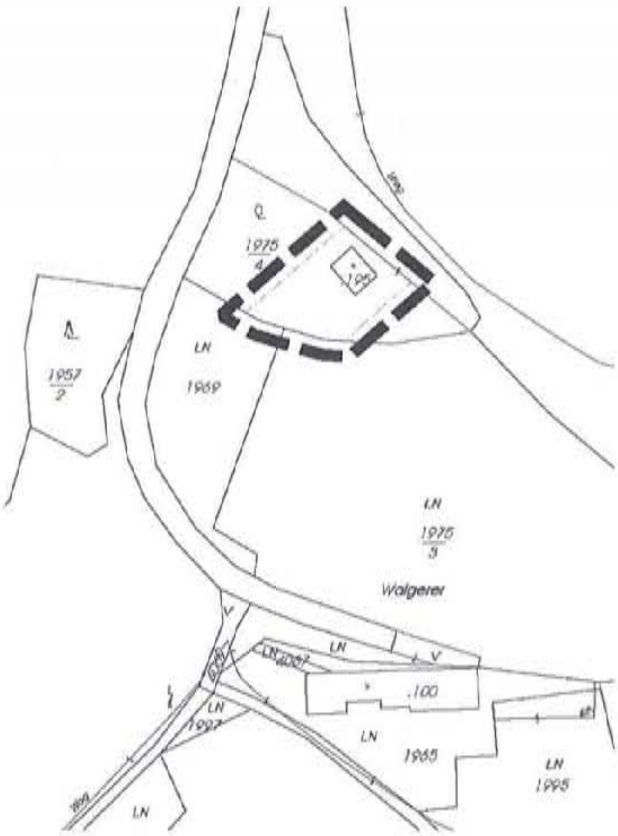

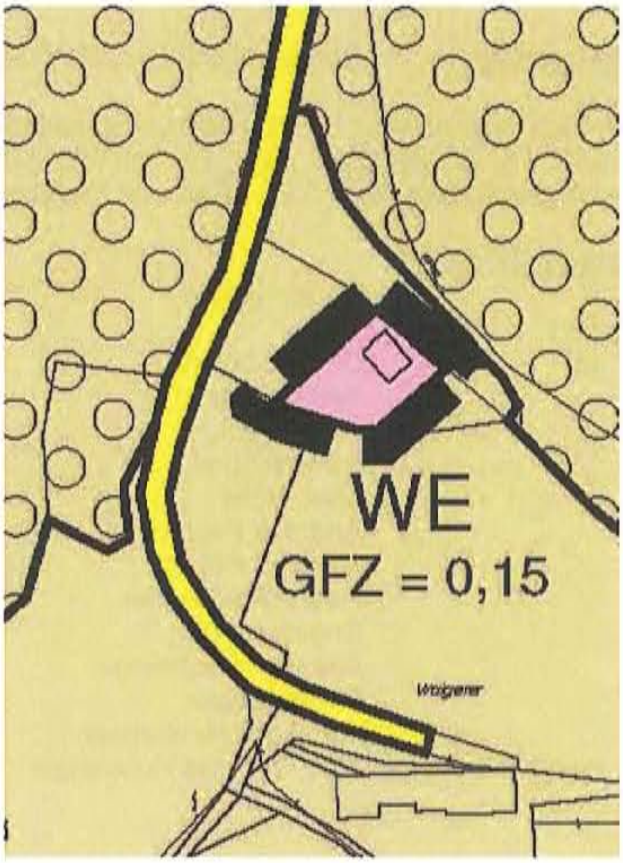

- Einstimmiger Beschluss des Bauausschusses vom 01.12.2014:
  Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.41 für Umwidmung der Liegenschaft Ebenedt 46, Grundstücke .195 und 1975/4, KG Henndorf von Grünland in Gebiet für einen zeitweiligen Wohnbedarf (WE) - (Gertraud Kaufmann, 1210 Wien, Autokaderstraße 3–7/39/6)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Leopold Buchberger: Anlässlich eines geplanten Liegenschaftsverkaufs wurde festgestellt, dass sich die Liegenschaft Ebenedt 46 gemäß rechtskräftigem Flächenwidmungsplan Nr. 3 im Grünland befindet. Das Haus wurde 1936 erbaut und war im Flächenwidmungsplan Nr. 2 als Bauland ausgewiesen. Für die Änderung des Flächenwidmungsplans entstehen der Gemeinde kosten, jedoch ist der Fehler seitens der Gemeinde zu korrigieren.

- Karl Gruber: Was darf Gertraud Kaufmann nach der Flächenwidmungsplanänderung am Haus ändern?
- AL Gerald Steiner: An das bestehende Gebäude mit ca. 91 m² bebauter Wohnnutzfläche darf ein Zubau im Ausmaß der Geschossflächenzahl von 0,15 errichtet werden, das sind 13,65 m². Es dürfen nur im Nahbereich des Hauptgebäudes Nebengebäude (Garagen, Gerätehütten, Gartenhütten etc.) im Ausmaß von max. 35 m² errichtet werden.

- Mag. Thomas Hundegger: Warum ist der Planfehler so lange Zeit niemandem aufgefallen? Spätestens bei der Grundsteuervorschreibung müsste dies aufgefallen sein. Weites möchte ich feststellen, dass sich die Familie Kaufmann beim Güterwegebau nicht finanziell beteiligt hat.
- AL Gerald Steiner: Aufgrund der Bewertung vom Finanzamt mittels Einheitswertbescheid wird die Grundsteuer vorgeschrieben. Die Flächenwidmung wird von der Gemeindebuchhaltung nicht mehr geprüft.
  Eine Neuberechnung des Verkehrsflächenbeitrages kann nur im Falle einer Neuerrichtung einer Straße oder der Erteilung der Baubewilligung für einen Zubau von mehr als 100 m² erfolgen, was in diesem Falle aufgrund der Geschossflächenzahl nicht möglich ist.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.41 für Umwidmung der Liegenschaft Ebenedt 46, Grundstücke .195 und 1975/4, KG Henndorf von Grünland in Gebiet für einen zeitweiligen Wohnbedarf (WE) - (Gertraud Kaufmann, 1210 Wien, Autokaderstraße 3–7/39/6)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
  Karl Gruber
  Franz Temper
  Renate Fürst
  Erich Pölzl
  Andreas Payreder
  Manfred Höbarth
  Paul Palmetshofer
  Engelbert Klaus
  Friedrich Hochstöger
  Roland Rigler
  Johannes Neuhauser
- Stimmenthaltung: Mag. Thomas Hundegger

17. <u>Dominik Raffetseder, 4040 Linz, Karl-Renner-Straße 4S 2/13, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 für Umwidmung der Grundstücke 667 und 668, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Dorfgebiet</u>

<u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Leopold Buchberger

- Vorbegutachtung durch Amt der Oö. Landesregierung, DI Katzensteiner (Raumordnung) und DI Goldberger (Naturschutz) am 20.10.2014: Negative Stellungnahme wurde in Aussicht gestellt.

- Ansuchen von Dominik Raffetseder, vom 04.12.2014 betreffend Flächenwidmungsplanänderung der Grundstücke 667 und 668, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Dorfgebiet zur Schaffung eines Bauplatzes für die Errichtung eines Einfamilienhauses
  Honorarkosten: angenommene Kosten ca. € 1.200,00

- Ortsplanerische Stellungnahme von DI Gottfried Seyr vom 04.12.2014:

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1. 1. Vorhaben:

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 667 und 668, KG St. Georgen am Walde von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Dorfgebiet (D)

1. 2. Situation:

Kurz vor der Einmündung des Schanzbergweges in die B 119 am südwestlichen Ortsrand von Linden befinden sich östlich des Weges im Abstand von etwas mehr als 50 m zwei Einfamilienhäuser, die im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan FW 3.0 der Gemeinde als bestehende Gebäude im Grünland (Sternchenbauten +25 und +39) ausgewiesen sind. Nunmehr besteht die Absicht, die Lücke zwischen den beiden +-Bauten mit einem Einfamilenwohnhaus zu bebauen. Da sich die beiden Grundstücke, auf denen der Bauplatz entstehen soll, im Grünland befinden, ist eine Umwidmung in Bauland erforderlich.
Der Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche ist vorhanden, ebenso die Anschlussmöglichkeit an die Ortskanalisation und an die genossenschaftliche Wasserversorgung. Eine Stromfreileitung des Energieversorgungsunternehmens Ebner führt über die beiden Grundstücke.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME

Grundsätzlich wird seitens des Ortsplaners festgestellt, dass die Widmung eines Dorfgebiet-Bauplatzes zwischen zwei +-Bau-Bauplätzen sehr nahe an den Tatbestand der Zersiedelung (Erweiterung von Baulandsplittern) im Sinne des § 2 (1) Z. 7 OÖ. ROG 1994 heranreicht. Allerdings liegen einige handfeste Argumente vor. Die für eine Baulandwidmung des betreffenden Bereiches sprechen:

- *Vorhandensein der technischen Infrastruktur.*

Wie oben bereits dargestellt, ist die technische Infrastruktur, wie Ortskanal, Wasserversorgung und elektrischer Strom bis auf die entsprechenden Hausanschlüsse bereits vorhanden, desgleichen der Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche. Angesichts der Kosten, die die Schaffung der technischen Infrastruktur bei noch nicht erschlossenen Grundstücken verursachten, lässt es gerechtfertigt erscheinen, einen Bauplatz zu schaffen, bei dem für die Errichtung der technischen Infrastruktur der Gemeinde keine Kosten mehr erwachsen.

- *Situation der Gemeinde:*

Die Gemeinde ist auf Grund ihrer geografischen Lage mit dem Problem der Abwanderung, vornehmlich der jungen Bevölkerung konfrontiert. Sie hat daher ein vitales Interesse daran, dass

Jungfamilien in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz begründen. Die Schaffung kurzfristig verfügbarer Bauplätze ist ihr daher ein Anliegen und daher von besonderem öffentlichen Interesse. Jeder Bauplatz, der in der Gemeinde geschaffen werden kann, ohne dabei das Infrastruktur-Budget zu belasten, trägt dazu bei, dass nicht nur die Einwohnerzahl annähernd stabil gehalten werden kann, sondern dass dadurch auch das Überleben der in der Gemeinde noch vorhandenen Dienstleistungseinrichtungen und der Bildungseinrichtungen gesichert wird.

- *Künftige Raumordnungsstrategie des Landes OÖ.:*

Es ist mittlerweile bekannt, dass das Land OÖ. bei seiner Raumordnungspolitik speziell für den ländlichen Raum gerade im Hinblick auf das dort herrschende Problem der Abwanderung einen etwas weniger restriktiven Weg beschreiten möchte, was die Thematik der Zersiedelung anbelangt. Dabei sollen gerade solche Flächen, die bereits über die erforderliche technische Infrastruktur verfügen, die kurzfristig verfügbar sind und die auch sich noch dazu in der Nähe eines größeren geschlossenen Siedlungskörper befinden, leichter als bisher als Bauland zur Verfügung gestellt werden können. Die Gemeinde greift diesem Landesvorhaben bereits vor, indem ein voll erschlossener Bauplatz zwischen zwei +-Bauten als Bauland gewidmet werden soll.

Zusammenfassend wird daher seitens des Ortsplaners festgestellt, dass aus seiner Sicht gegen die beabsichtigte Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 667 und 668 KG. St. Georgen am Walde kein Einwand besteht, da die technische Infrastruktur bereits vorhanden ist, die Umwidmung der kurzfristigen Bauplatzschaffung für eine Jungfamilie dient und weil drittens das Land OÖ. ohnehin vor hat, die Schaffung solcher Bauplätze, wie er durch die beabsichtige Flächenwidmungsplan-Änderung FW 3.42 entstehen soll, zu erleichtern.

Drei Anmerkungen aus der Sicht des Ortsplaners:

- *Angrenzende +-Bauten und Widmung Dorfgebiet (D):*

Die angrenzenden +-Bau-Bauplätze für die Wohnhäuser Linden 110 und Ober St. Georgen 104 sind nach Ansicht des Ortsplaners nicht in die neue Dorfgebiet-Widmung einzubeziehen, da sie nach den Bestimmungen der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne (LGBl. 46/2008) ohnehin im Ausmaß ihres bewilligten Bauplatzes bzw. entsprechend der Darstellung im Flächenwidmungsplan als Dorfgebiet gelten. Eine Einbeziehung in dieses Verfahren ist daher nicht erforderlich. Zum Zweck der widmungsmäßigen Angleichung an die Nachbarbauplätze soll daher der neu zu schaffende Bauplatz ebenfalls als Dorfgebiet gewidmet werden.

- *Sicherung der Zugangsmöglichkeit zu den im Grünlandverbleibenden Teilflächen der Parzellen 667 und 668:*

Durch die künftige Bauplatzschaffung entlang des Schanzbergweges werden die dahintergelegenen, als Grünland genutzten Flächen vom öffentlichen Gut abgeschnitten. Es ist vertraglich sicherzustellen, dass das Wegerecht für die Grünlandteile gewährleistet bleibt.

- *Verlegung bzw. Verkabelung der Stromleitung:*

Wie bereits oben erwähnt, verläuft eine Stromleitung quer über die Umwidmungsfläche. Es ist sicherzustellen, dass die Leitung entweder verlegt oder verkabelt wird. Wie dem Ortsplaner bekannt ist, sind diesbezügliche Gespräche bereits geführt worden.

3. ERKLÄRUNG ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Gemäß § 33 (7) OÖ. ROG 1994 i. d. g. F. ist eine Umweltprüfung dann nicht erforderlich, wenn es sich bei der geplanten Änderung um eine geringfügige Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt. Dieser Passus trifft auf die gegenständliche Änderung zu, sodass eine Umweltprüfung im Sinne des § 33 (7) OÖ. ROG 1994 entfallen kann.

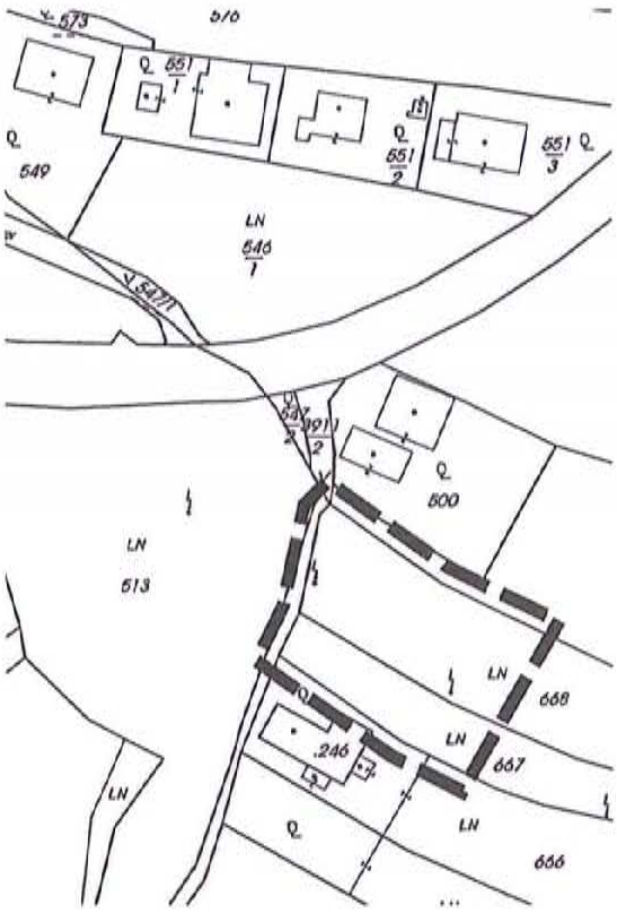

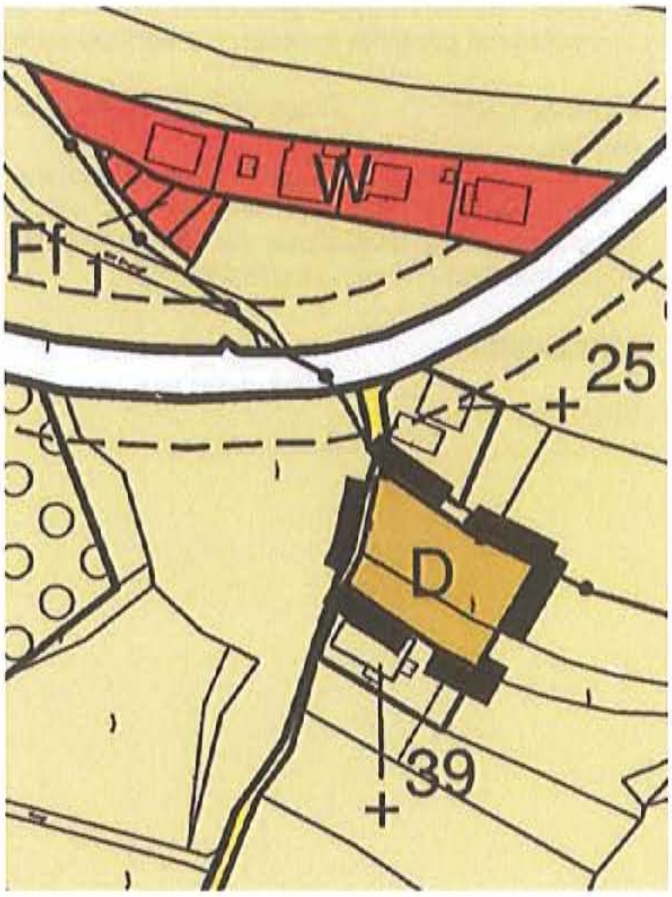

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Leopold Buchberger: Dieser Tagesordnungspunkt konnte im Bauausschuss nicht vorberaten werden, da das Ansuchen erst nach der Bauausschusssitzung eingebracht wurde. Beide betroffenen Grundeigentümer, Markus Windhager, Markt 19 und Gerhard Honeder, 4312 Ried in der Riedmark, Zeinersdorf 12 sind angeblich bereit den Grund an Herrn Raffetseder zu verkaufen.

- Karl Gruber: Warum waren die Auskünfte bei der Vorbegutachtung negativ?
- AL Gerald Steiner: Die Sachverständigen vom Amt der Oö. Landesregierung stellten fest, dass die Widmung eines Dorfgebiet-Bauplatzes zwischen zwei +-Bau-Bauplätzen den Tatbestand der Zersiedelung (Erweiterung von Baulandsplittern) im Sinne des § 2 (1) Z. 7 OÖ. ROG 1994 darstellt.

- Josef Buchberger: Obwohl negative Stellungnahmen im Vorfeld abgegeben wurden, sollte die Gemeinde die Umwidmung durchführen, da die gesamte Infrastruktur für einen Bauplatz vorhanden ist

- Paula Raffetseder: Ich bin dafür, dass diese Grundstücke von Grünland in Dorfgebiet geändert werden und finde auch, dass das Ansuchen von einer familienfreundlichen Gemeinde positiv behandelt werden muss.

- Engelbert Klaus: Ich finde es positiv wenn wir dieses Ansuchen unterstützen.

- Friedrich Hochstöger: Es stellt sich die Frage, wie kann sich ein Ort entwickeln, wenn die landesgesetzlichen Vorschriften so kontraproduktiv sind.

- Bürgermeister Leopold Buchberger: Ich bin der gleichen Meinung, aber es ist eine Änderung des Raumordnungsgesetzes in Planung, die derartige Flächenwidmungen ermöglichen soll, wenn die gesamte Infrastruktur vorhanden ist.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 für die Umwidmung von Teilen der Grundstücke 667 und 668, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Dorfgebiet zur Schaffung eines Bauplatzes für die Errichtung eines Einfamilienhauses. (Dominik Raffetseder, 4040 Linz, Karl-Renner-Straße 4S 2/13)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

18. Gemeindeehrung für Berufseuropameister, Oliver Anibas, Birkenbichl 9 (Beilage A)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Antrag gemäß § 46 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. von SPÖ-Gemeinderäten vom 20.10.2014 um Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung:
  An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde z.H. Herrn Bürgermeister Leopold Buchberger
  Betreff: 3 Goldmedaillen bei den „EuroSkills" für Oliver Anibas
  Antrag
  Die SPÖ-Gemeinderatsfraktion stellt den Antrag an den Gemeinderat, unseren Europameister, Anibas Oliver, welcher 3 Goldmedaillen bei den Berufseuropameisterschaften der Facharbeiter errungen hat, eine entsprechende Anerkennung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zuteilwerden zu lassen.
  Die „EuroSkills"-Bewerbe fanden vom 02.10.2014 bis 04.10.2014 im französischen Lille statt. Seit 2008 wird dieser Leistungswettbewerb veranstaltet, für den man sich zuvor bei der Staatsmeisterschaft qualifizieren muss. Jedes Land darf nur einen Teilnehmer bzw. ein Team pro Beruf entsenden. Rund 500 aus 24 verschiedenen Ländern traten heuer an, für Österreich waren acht weibliche Facharbeiterinnen und 28 männliche Facharbeiter dabei. Die beiden Mechatronikder René Hart und Lukas Schmalzer sowie Anlagenelektriker Oliver Anibas vertraten die Voestalpine Stahl GmbH.
  und unser St. Georgener Oliver Anibas sorgte für Furore!
  Die Aufgabenstellung war fordernd. Oliver musste eine elektrische Steuerung für eine Plastik-Recycling-Anlage – inklusive Kabel montieren, programmieren und erstellen von Touchpad-Bedienungselementen – anfertigen. Er bewies Nerven und Können und ließ seine sieben Mitkonkurrenten souverän hinter sich. Damit holte er Gold in seiner Sparte und wurde „Bester aller österreichischen Teilnehmer/Innen". Außerdem schaffte der junge Facharbeiter von TSE eine Premiere: Er wurde Gesamtsieger des Wettbewerbs mit einer höchsten Punkteanzahl und darf sich nun „Best of Europe"/Bester Europas nennen – ***zum ersten Mal ging dieser Titel nach Österreich!***
  Für die SPÖ-Fraktion:
  Barbara Kurzbauer
  Heinrich Haider
  Paula Raffetseder
  Erna Kurzbauer
  Siegfried Prandstätter
  Josef Buchberger
  Martin Buchberger

- Ehrung mit Ehrenurkunde und Geschenksmünzen im Wert von € 400,00 (vgl. Sport- und Kulturpreis), 1 Armbanduhr mit Gemeindewappen, 2 Eintrittskarten für das Kabarett
- Verleihung am 14.12.2014, 17.00 Uhr anlässlich des Kunsthandwerksmarktes mit Kabarettabend.
- Einladung des Ausschusses zur Teilnahme

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 02.12.2014:
  Gemeindeehrung für Berufseuropameister 2014, Oliver Anibas, Birkenbichl 9, mit Ehrenurkunde und Gutscheinmünzen im Wert von € 400,00 sowie zwei Eintrittskarten für das Kabarett.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paula Raffetseder: Ich möchte darüber informieren, dass der Sender Mühlviertler TV ein Beitrag bezüglich der Gewinner des EuroSkills 2014 und die Ehrung der Sieger im Landhaus sendet.

- Heinrich Haider: Auch in der Zeitung „Oberösterreichischen Nachrichten" hat es einen Bericht diesbezüglich gegeben.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Gemeindeehrung für Berufseuropameister 2014, Oliver Anibas, Birkenbichl 9, mit Ehrenurkunde und Gutscheinmünzen im Wert von € 400,00, 1 Armbanduhr mit Gemeindewappen sowie zwei Eintrittskarten für das Kabarett.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

19. Allfälliges

19.1. Asphaltstockhalle

- Bauverhandlung am 17.11.2014: Baubescheid an ASKÖ St. Georgen am Walde bereits rechtskräftig

19.2. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.34 (Kagerhuber)

- Bescheid der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung/Raumordnungsrecht, RO-R-309587/13-2014 Am vom 17.10.2014: ...aufsichtsbehördlich genehmigt.
- Planänderungen sind ab 15.11.2014 rechtswirksam

19.3. Erweiterung Rot-Kreuz-Ortsstelle

- Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2014:
  Grundsatzbeschluss für Grundabtretung für Dienststelle des Roten Kreuzes St. Georgen am Walde.

- Schreiben des Österreichischen Roten Kreuz, Bezirksstelle Perg vom 19.11.2014
  Ansuchen um Grundabtretung an das Rote Kreuz
  Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
  Zurückkommend auf die geführten Gespräche und den bereits gefassten Grundsatzbeschluss im Gemeinderat von St. Georgen am Walde bezüglich einer Grundabtretung an das Rote Kreuz dürfen wir nun die konkreten Planungen übermitteln.
  Der Zubau wird vom Roten Kreuz als Bauherrn errichtet. Dies geschieht in Abstimmung mit der OÖ. Wohnbau. Es werden einerseits Garagenflächen und ein zusätzliches Raumangebot für die Dienststelle geschaffen. Anbei finden Sie die aktuelle Planung und eine Vermessung über den benötigten Grundstreifen.
  Wir ersuchen Sie unser Anliegen in der nächsten Gemeinderatssitzung zum Beschluss vorzubringen und freuen uns über eine positive Erledigung.
  Wir bedanken uns sehr herzlich für die Unterstützung durch die Gemeinde und können Ihnen versichern, dass wir unsere sozialen Aufgaben ganz im Sinne der Bevölkerung erledigen möchten.
  Für die Bezirksstelle Perg des Österreichischen Roten Kreuzes verbleibt
  Mit freundlichen Grüßen
  Geschäftsleiter Christian Geirhofer
  Bezirksstellenleiter Ing. Mag. Werner Kreisl

- 192 m² des Grundstücks 24/26, KG St. Georgen am Walde werden für Erweiterung der Rot-Kreuz-Ortsstelle benötigt
- Übereignung an Eigentümergemeinschaft OÖ Wohnbau (70 %), 4020 Linz, Blumauerstraße 46 und Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband OÖ. (30 %), 4020 Linz, Körnerstraße 28
- Kaufvertrag durch Notar erforderlich
- Kaufpreis?

- Gespräch des Bürgermeisters Leopold Buchberger mit Geschäftsführer der OÖ. Wohnbau anlässlich 10 Jahre Betreubares Wohnen St. Georgen am Walde bezüglich Errichtung von weiteren Seniorenwohnungen.
- Gespräch des Bürgermeisters mit Direktor Hubert Daniel und Bankstellenleiter Bruno Lumetsberger von der Raiffeisenbank Mühlviertler Alm bezüglich Errichtung von Wohnungen in St. Georgen am Walde
- Telefonat von Amtsleiter Gerald Steiner mit Rot-Kreuz-Bezirksstelle Perg: Bezirksgeschäftsleiter Christian Geirhofer koordiniert einen Besprechungstermin zwischen Rotem Kreuz, OÖ. Wohnbau und Gemeinde.
- Gesamtkonzept für Erweiterung der Rot-Kreuz-Ortsstelle und Neuerrichtung von Wohnungen erforderlich.

19.4. Verkehrskonzept Schulgasse

- „Dringlichkeitsantrag" von Familie Grubich, Markt 31 und Familie Ihle/Grudl, Schulgasse 6 vom 04.09.2014 betreffen Verkehrskonzept Schulgasse
- Evaluierung aller Verkehrsmaßnahmen (Einbahnregelung, Parkplatz, usw.) wird im Frühjahr 2015 durch Bauausschuss durchgeführt

19.5. Sitzungsplan 2015

19.6. Kulturveranstaltungen

- A Capella Kabarett „Die Vierkanter":
  Sonntag, 14.12.2014, 18:00 Uhr, Musikschule, Eintritt: € 20,00
  ab 15:00 Uhr: Kunsthandwerksmarkt

- kanadisch-irisches Konzert: „Reveillons & Moxie"
  Samstag, 07.03.2015, 20:00 Uhr, Musikschule

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde
z.H. Herrn Bürgermeister Leopold Buchberger

10903

Betreff: 3 Goldmedaillen bei den „EuroSkills" für Oliver Anibas

Antrag

Die SPÖ-Gemeinderatsfraktion stellt den Antrag an den Gemeinderat, unseren Europameister, Anibas Oliver, welcher 3 Goldmedaillen bei den Berufseuropameisterschaften der Facharbeiter errungen hat, eine entsprechende Anerkennung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zuteilwerden zu lassen.

Die „EuroSkills"-Bewerbe fanden vom 2.10.2014 bis 4.10.2014 im französischen Lille statt. Seit 2008 wird dieser Leistungswettbewerb veranstaltet, für den man sich zuvor bei der Staatsmeisterschaft qualifizieren muss. Jedes Land darf nur einen Teilnehmer bzw. ein Team pro Beruf entsenden. Rund 500 aus 24 verschiedenen Ländern traten heuer an, für Österreich waren acht weibliche Facharbeiterinnen und 28 männliche Facharbeiter dabei. Die beiden Mechatroniker René Hart und Lukas Schmalzer sowie Anlagenelektriker Oliver Anibas vertraten die voestalpine Stahl GmbH.

Und unser St. Georgener Oliver Anibas sorgte für Furore!

Die Aufgabenstellung war fordernd. Oliver musste eine elektrische Steuerung für eine Plastik-Recycling-Anlage – inklusive Kabel montieren, programmieren und erstellen von Touchpad-Bedienungselementen – anfertigen. Er bewies Nerven und Können und ließ seine sieben Mitkonkurrenten souverän hinter sich.
Damit holte er Gold in seiner Sparte und wurde „Bester aller österreichischen Teilnehmer/Innen". Außerdem schaffte der junge Facharbeiter von TSE eine Premiere: Er wurde Gesamtsieger des Wettbewerbs mit der höchsten Punkteanzahl und darf sich nun „Best of Europe"/Bester Europas nennen – **zum ersten Mal ging dieser Titel nach Österreich!**

Für die SPÖ Fraktion:

Barbara Kurzbauer
Paula Pfeffeberger
Anna Kurzbauer
Bumberhofer Susanne
Buchberger L.
Buchberger Martin
Haider Heinrich

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **05.09.2014** wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:05** Uhr.

Vorsitzender: Schriftführerin:

Leop. Buchberger ..... Schachenhofer .....

Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. Beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am

Vorsitzender (SPÖ): Fraktionsmitglied ÖVP:

Leop. Buchberger ..... Paul P .....